

**Zugang von FH-/HAW-Absolventinnen und
-Absolventen zur Promotion, kooperative Promotionen
und Promotionsrecht**

Petra Meurer

Studien zum deutschen Innovationssystem

16-2018

Februar 2018

Geschäftsstelle der Expertenkommission Forschung und Innovation
c/o SV gemeinnützige Gesellschaft für Wissenschaftsstatistik mbH im
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Pariser Platz 6, D-10117 Berlin

www.e-fi.de

Studien zum deutschen Innovationssystem

Nr. 16-2018

ISSN 1613-4338

Bei dieser Studie handelt es sich nicht um eine Studie der Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI). Die Ergebnisse und Interpretationen liegen in der alleinigen Verantwortung der Verfasserin.

Herausgeber:

Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI)

Geschäftsstelle

c/o SV gemeinnützige Gesellschaft für Wissenschaftsstatistik mbH im
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

Pariser Platz 6

D-10117 Berlin

www.e-fi.de

Alle Rechte, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der EFI reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kontakt und weitere Informationen:

Dr. Petra Meurer

Geschäftsstelle der Expertenkommission Forschung und Innovation

c/o SV gemeinnützige Gesellschaft für Wissenschaftsstatistik mbH im
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

Pariser Platz 6

D-10117 Berlin

Tel: +49 (0)30 / 322 982 561

E-Mail: petra.meurer@e-fi.de

Inhalt

0.	Zusammenfassung	4
1.	Einleitung	6
2.	Zugang für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion und kooperative Promotion	6
2.1.	Zugang für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion – Regelungen in den Landeshochschulgesetzen	6
2.2.	Kooperative Promotionsverfahren in den Landeshochschulgesetzen und in der Praxis	8
2.3.	Zugang für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion und kooperative Promotion – Regelungen in den Promotionsordnungen der Universitäten	12
2.4.	Status quo und Entwicklungen bei Promotionen von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen und bei kooperativen Promotionen	16
3.	Promotionsrecht und spezifische Aufgaben der FHs/HAWs	19
3.1	Zuweisung des Promotionsrechts	19
3.2	Aufgabe der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	21
3.3	Forschung an FHs/HAWs	21
4.	Positionen ausgewählter Akteure zum Zugang von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion, zur kooperativen Promotionen und zum Promotionsrecht	23
4.1	Wissenschaftsrat	23
4.2	HRK	25
4.3	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften	26
4.4	Hochschullehrerbund	27
4.5	Deutscher Hochschulverband	27
4.6	HAWtech	28
4.7	UAS7	29
4.8	TU9	30
4.9	German U15	30
5.	Literaturverzeichnis	31
6.	Anhang	34

0. Zusammenfassung

Vor 50 Jahren wurden Fachhochschulen (FHS), mittlerweile vielfach als Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWs) bezeichnet, als eigenständiger Hochschultyp etabliert. In den vergangenen Dekaden ist das Aufgabenspektrum der FHS/HAWs breiter geworden und die Qualifizierungsmöglichkeiten ihrer Studierenden haben sich erweitert.

Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 1999 berechtigen Masterabschlüsse an Universitäten und an FHS/HAWs grundsätzlich zur Promotion. Zudem können Bachelorabsolventinnen und -absolventen im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Grundsätzlich verleihen Bachelorabschlüsse dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an FHS/HAWs.

Mittlerweile ermöglichen alle Landeshochschulgesetze FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen den Zugang zur Promotion. Je nach Studienabschluss gibt es bei der Zulassung zur Promotion Unterschiede hinsichtlich der Voraussetzungen. Die Regelungen in den Landeshochschulgesetzen sind diesbezüglich nicht einheitlich. Kooperative Promotionsverfahren, also solche, bei denen Universitäten und FHS/HAWs zusammenarbeiten, werden in allen Landeshochschulgesetzen angesprochen. Sowohl in den Landeshochschulgesetzen als auch in der Praxis können unterschiedliche Modelle der kooperativen Promotion identifiziert werden.

Die Landeshochschulgesetze regeln die grundsätzlichen Zulassungsmöglichkeiten für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion. Den promotionsberechtigten Universitäten obliegt es, in ihren Promotionsordnungen Detailregelungen zu erlassen. Eine aktuelle Untersuchung, im Rahmen derer die aktuellen Promotionsordnungen der Universitäten hinsichtlich ihrer Regelungen zu den Zulassungsvoraussetzungen für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion und zu kooperativen Promotionen ausgewertet werden, liegt nicht vor. Eine beispielhafte Betrachtung der Promotionsordnungen der TU9 für den Bereich Maschinenbau ergibt, dass FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen sowie Universitätsabsolventinnen und -absolventen derselben Studienstufe bei der Zulassung zur Promotion nicht immer gleichgestellt sind. Darüber, wie die Zulassungsbedingungen in der Praxis ausgelegt werden bzw. in welcher Weise vorhandene Ermessensspielräume bei der Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen und bei den Anforderungen der Eignungsfeststellungsverfahren genutzt werden, liegen keine Informationen vor. Kooperative Promotionsverfahren sind in den Promotionsordnungen verankert, in den meisten Fällen wird jedoch lediglich darauf verwiesen, dass Vertreterinnen und Vertreter von FHS/HAWs in die Betreuung bzw. in das Prüfungsverfahren eingebunden werden können.

Wie viele FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen promovieren und wie oft kooperative Promotionsverfahren durchgeführt werden, ist nicht vollständig erfasst. Es liegen jedoch einige Erhebungen vor, die eine Reihe von Anhaltspunkten geben. So ist offenbar die Anzahl der FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen, die eine Promotion abgeschlossen haben, in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Kooperative Promotionsverfahren basieren meist nicht auf einer systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit von Universitäten und FHS/HAWs im Bereich der Promotion.

Bei kooperativen Promotionsverfahren arbeiten Universitäten und FHS/HAWs zusammen; dabei liegt das Promotionsrecht bei den Universitäten. In einzelnen Bundesländern hat der Gesetzgeber die Exklusivität der Ausstattung der Universitäten mit dem Promotionsrecht etwas eingeschränkt, aber nur

Hessen hat bislang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Promotionsrecht an forschungsstarke Bereiche von FHs/HAWs zu verleihen.

Es besteht zwischen den Akteuren des Wissenschaftssystems weitgehend Konsens darüber, dass besonders befähigten FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen der Zugang zur Promotion ermöglicht werden und dass die kooperative Promotion gestärkt werden sollte. Kontrovers wird vor allem diskutiert, ob FHs/HAWs bzw. besonders forschungsstarke Bereiche oder Verbünde mit dem Promotionsrecht ausgestattet werden sollten. In diesem Rahmen werden beispielsweise Fragen der Differenzierung der Hochschulen, der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen und des Wissenschaftssystems insgesamt, der Ressourcenverteilung und der Kooperationsbereitschaft seitens der Universitäten angeprochen.

1. Einleitung

Vor 50 Jahren wurden Fachhochschulen (FHS), mittlerweile vielfach als Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWs) bezeichnet,¹ als eigenständiger Hochschultyp etabliert. In den vergangenen Dekaden ist das Aufgabenspektrum der FHS/HAWs breiter geworden und die Qualifizierungsmöglichkeiten ihrer Studierenden haben sich erweitert.

Vor diesem Hintergrund sind seit geraumer Zeit der Zugang von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion und kooperative Promotionen Themen der politischen Diskussion. Sehr kontrovers wird zudem erörtert, ob FHS/HAWs bzw. besonders forschungsstarke Bereiche oder Verbünde mit dem Promotionsrecht ausgestattet werden sollten.

Die vorliegende Studie dient dazu, einen Überblick über den Zugang von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion, zu kooperativen Promotionen und zum Promotionsrecht zu geben. Darüber hinaus werden die Positionen ausgewählter Akteure des Wissenschaftssystems zu diesem Themenfeld dargestellt.

2. Zugang für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion und kooperative Promotion

2.1. Zugang für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion – Regelungen in den Landeshochschulgesetzen

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat die Universitäten bereits in den frühen 1990er Jahren dazu angehalten, „die Möglichkeit des Zuganges für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen durch den ‚unmittelbaren Zugang‘ und/oder über ein verbessertes Verfahren des universitären Abschlusses („standardisiertes Verfahren“) [zu] eröffnen und die dazu notwendigen Regelungen zu schaffen“.² Die Bologna-Reform hat hinsichtlich der Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und Absolventen zur Promotion eine weitere Dynamik erzeugt.³ Durch die Einführung von Masterstudiengängen wurde das Studienangebot der FHS/HAWs um eine zweite Studienstufe erweitert.⁴ Die KMK hat 1999 beschlossen, dass Masterabschlüsse an Universitäten und FHS/HAWs grundsätzlich zur Promotion berechtigen.⁵ Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrads können gemäß KMK-

¹ Im Folgenden wird durchgehend von FHS/HAWs gesprochen, es sei denn, (Gesetzes-)Quellen werden wörtlich zitiert.

² Beschluss der KMK vom 03.04.12.1992 i.d.F. vom 16.12.1994, zit. in HRK (2006: 22).

³ Die KMK hat beschlossen, dass „Bachelor- und Masterstudiengänge sowohl an Universitäten [...] als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden [können], ohne die unterschiedlichen Bildungsziele dieser Hochschularten in Frage zu stellen“ (KMK 2010: 2).

⁴ Vgl. WR (2010b: 20). Die KMK konstatiert, dass „Masterstudiengänge [...] der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung [dienen] und [...] nach den Profiltypen ‚anwendungsorientiert‘ und ‚forschungsorientiert‘ differenziert werden [können]“ (KMK 2010).

⁵ Es handelte sich hierbei um den KMK-Beschluss „Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen“ vom 05.03.1999 (KMK 2010). Dieser KMK-Beschluss (i.d.F. vom 15.12.2001) wurde von dem Beschluss „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ abgelöst, der am 10.10.2003 verabschiedet wurde. Hier sowie in der aktuellen Fassung „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 04.02.2010 heißt es: „Masterabschlüsse, die an Universitäten [...] oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen

Beschluss aus dem Jahr 2003 „auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden“.⁶ Grundsätzlich verleihen Bachelorabschlüsse dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an FHs/HAWs.⁷

Mittlerweile ermöglichen alle Landeshochschulgesetze FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen den direkten Zugang zur Promotion.⁸ Je nach Studienabschluss gibt es bei der Zulassung zur Promotion Unterschiede (vgl. im Einzelnen Tabelle 1 im Anhang).

- Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudienängen an FHs/HAWs: Die Landeshochschulgesetze differenzieren beim Promotionszugang von Masterabsolventinnen und -absolventen nicht zwischen den Hochschularten. In einigen Ländern können die Promotionsordnungen für Masterabsolventinnen und -absolventen – unabhängig von der Hochschulart, an der der Abschluss erworben wurde – weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion festlegen. Beispielsweise können die Promotionsordnungen in Nordrhein-Westfalen den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für die Promotion erkennen lassen, verlangen.⁹ Einige Landeshochschulgesetze – z.B. die Hamburgs und Thüringens – enthalten explizite Regelungen, nach denen Masterabsolventinnen und -absolventen von FHs/HAWs bei der Zulassung zur Promotion nicht gegenüber Masterabsolventinnen und -absolventen von Universitäten benachteiligt werden dürfen.
- Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudienängen an FHs/HAWs: Der Beschluss der KMK, dass Bachelorabsolventinnen und -absolventen auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden können, spiegelt sich weitgehend in den Landeshochschulgesetzen wider. Nur in Sachsen-Anhalt schließt das Hochschulgesetz Bachelorabsolventinnen und -absolventen vom Zugang zur Promotion aus. Teilweise wird in den Landeshochschulgesetzen eine besondere Befähigung bzw. Qualifizierung der Bachelorabsolventinnen und -absolventen vorausgesetzt. In vielen Landeshochschulgesetzen werden ausdrücklich auch häufig als Eignungsfeststellungsverfahren bezeichnete zusätzliche Studienleistungen angesprochen. In diesem Zusammenhang wird vielfach auf die Promotionsordnungen verwiesen. In Baden-Württemberg werden bei den Zulassungsbedingungen zur Promotion FH-/HAW-Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschluss – unabhängig von ihrer Regelstudienzeit – Universitätsabsolventinnen und -absolventen mit Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier Studienjahren gleichgestellt. In Nordrhein-Westfalen ist eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Abschluss eines FH-/HAW-Studiums einerseits und mit Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits nicht zulässig. Die Dauer der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen wird in Bayern und im Saarland begrenzt.

grundsätzlich zur Promotion“ (KMK 2003; KMK 2010). Den Promotionszugang regeln die Universitäten in ihren Promotionsordnungen (KMK 2010).

⁶ Vgl. KMK (2010). „Die Universitäten regeln den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens [...] in ihren Promotionsordnungen“ (KMK 2003; KMK 2010).

⁷ Vgl. KMK (2010: 8).

⁸ Vgl. hierzu auch WR (2010b: 127).

⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden auch WR (2016: 84f.).

- Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen an FHs/HAWs: Die Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit einem Diplomabschluss zur Promotion erfolgt zumeist über Eignungsfeststellungsverfahren, die in den Promotionsordnungen geregelt werden. Teilweise wird in den Landeshochschulgesetzen eine besondere Befähigung vorausgesetzt – so in Baden-Württemberg und im Saarland. Die bereits angesprochene Begrenzung der Dauer der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen in Bayern und im Saarland (s.o.) gilt auch für die Eignungsfeststellungsverfahren von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Diplomabschluss.

Die Hochschulgesetze der Länder regeln nur das Promotionsrecht und die grundsätzliche Zugangsmöglichkeit für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen; den promotionsberechtigten Universitäten obliegt es, in ihren Promotionsordnungen die Detailregelungen zu erlassen.¹⁰

2.2. Kooperative Promotionsverfahren in den Landeshochschulgesetzen und in der Praxis

Wenn bei der Promotion von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen Universitäten und FHs/HAWs zusammenarbeiten, spricht man von kooperativen Promotionsverfahren.

Kooperative Promotionsverfahren werden in allen Landeshochschulgesetzen angesprochen (vgl. Tabelle 2 im Anhang):

- Die meisten Landeshochschulgesetze enthalten Regelungen zur Beteiligung von FH-/HAW-Professorinnen und -Professoren bzw. Hochschullehrerinnen und -lehrern am Promotionsverfahren als Betreuende, Begutachtende sowie Prüfende. Das saarländische Universitätsgesetz sieht die Mitwirkung von FH-/HAW-Professorinnen und -Professoren bei der Festlegung zusätzlicher Studienleistungen vor.
- In den meisten Landeshochschulgesetzen wird auf die Promotionsordnungen und die Regelungskompetenz bzw. -pflicht der promotionsberechtigten Universitäten verwiesen.
- Im bremischen und im saarländischen Hochschulgesetz wird das Instrument der Kooperationsvereinbarung angesprochen.
- Im hessischen und im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz ist die Entwicklung von Promotionsstudien, im hamburgischen Hochschulgesetz die Einrichtung von kooperativen Promotionsprogrammen und im Gesetz über die Hochschule in Baden-Württemberg sowie im saarländischen Hochschulgesetz das Zusammenwirken im Rahmen von Promotionskollegs vorgesehen.
- Das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz enthält seit 2014 einen Verweis auf das Graduierteninstitut für angewandte Forschung der FHs/HAWs in NRW (GI NRW).¹¹ Das GI NRW besteht

¹⁰ Vgl. auch WR (2002: 54).

¹¹ Durch diese Einrichtung soll laut Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen gewährleistet werden, dass Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler nordrhein-westfälischer FHs/HAWs leichter Partner-Universitäten für kooperative Promotionsverfahren innerhalb Nordrhein-Westfalens finden (LRK-NRW 2015b). Die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen kündigte bereits im März 2014 an, dass die FHs/HAWs beabsichtigen, gemeinsam ein Graduierteninstitut für angewandte Forschung zu gründen, und forderte das Land auf, die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

seit Januar 2016 als gemeinsame Einrichtung der 16 nordrhein-westfälischen staatlichen und vier staatlich refinanzierten FHs/HAWs sowie der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.¹² Im GI NRW sind fünf Fachgruppen organisiert.¹³ Gemäß dem nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz unterstützt das GI NRW das kooperative Promotionsstudium, berät Universitäten, FHs/HAWs sowie Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung und berichtet dem Ministerium regelmäßig über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums. Die Universitäten haben hierbei mit dem Graduierteninstitut zusammenzuarbeiten.

- Mit der Novelle des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein wurde 2016 für Universitäten und FHs/HAWs die Möglichkeit geschaffen, das Promotionskolleg Schleswig-Holstein als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung zur Durchführung von Promotionsverfahren zu gründen.¹⁴ Ziel ist es laut Gesetzesbegründung, FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen einen verlässlichen Rahmen zur Durchführung von Promotionsvorhaben zu bieten und forschungsstarken FH-/HAW-Professorinnen und -Professoren gleichberechtigte Mitwirkung an Promotionsverfahren einzuräumen.¹⁵
- In Baden-Württemberg ist im Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)¹⁶ vorgesehen, den Hochschulen mit Promotionsrecht die Möglichkeit einzuräumen, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit denen sie in Promotionsverfahren zusammenarbeiten, befristet zu assoziieren.¹⁷

Sowohl in den Landesgesetzen als auch in der Praxis können unterschiedliche Modelle der kooperativen Promotion identifiziert werden. Der Wissenschaftsrat unterscheidet kooperative Individualpromotionen, die auf individuellen Absprachen basieren, und Strukturen zur Unterstützung kooperativer Promotionsverfahren, die auf Vereinbarungen und Verträgen zwischen den beteiligten Einrichtungen

zungen zu schaffen. Das Land kam dieser Aufforderung nach und verankerte das Graduierteninstitut im Hochschulgesetz von September 2014. „Damit entsteht“, so der Landesrektorenkonferenz e.V., „eine vernetzte Struktur in interdisziplinären Themenfeldern, die Promotionsvorhaben auf höchstem wissenschaftlichen Niveau ermöglicht und optimal unterstützt. Die wissenschaftliche Qualität wird dabei durch ein transparentes System von Betreuung und Bewertung sichergestellt“ (LRK-NRW 2015a)

¹² Vgl. <http://www.gi-nrw.de/gi-nrw/ziele-und-aufgaben.html> (letzter Abruf am 20. Januar 2018).

¹³ Es handelt sich hierbei um die Fachgruppen Digitalisierung, Lebenswissenschaften, Medien und Kommunikation, Ressourcen sowie Soziales und Gesundheit.

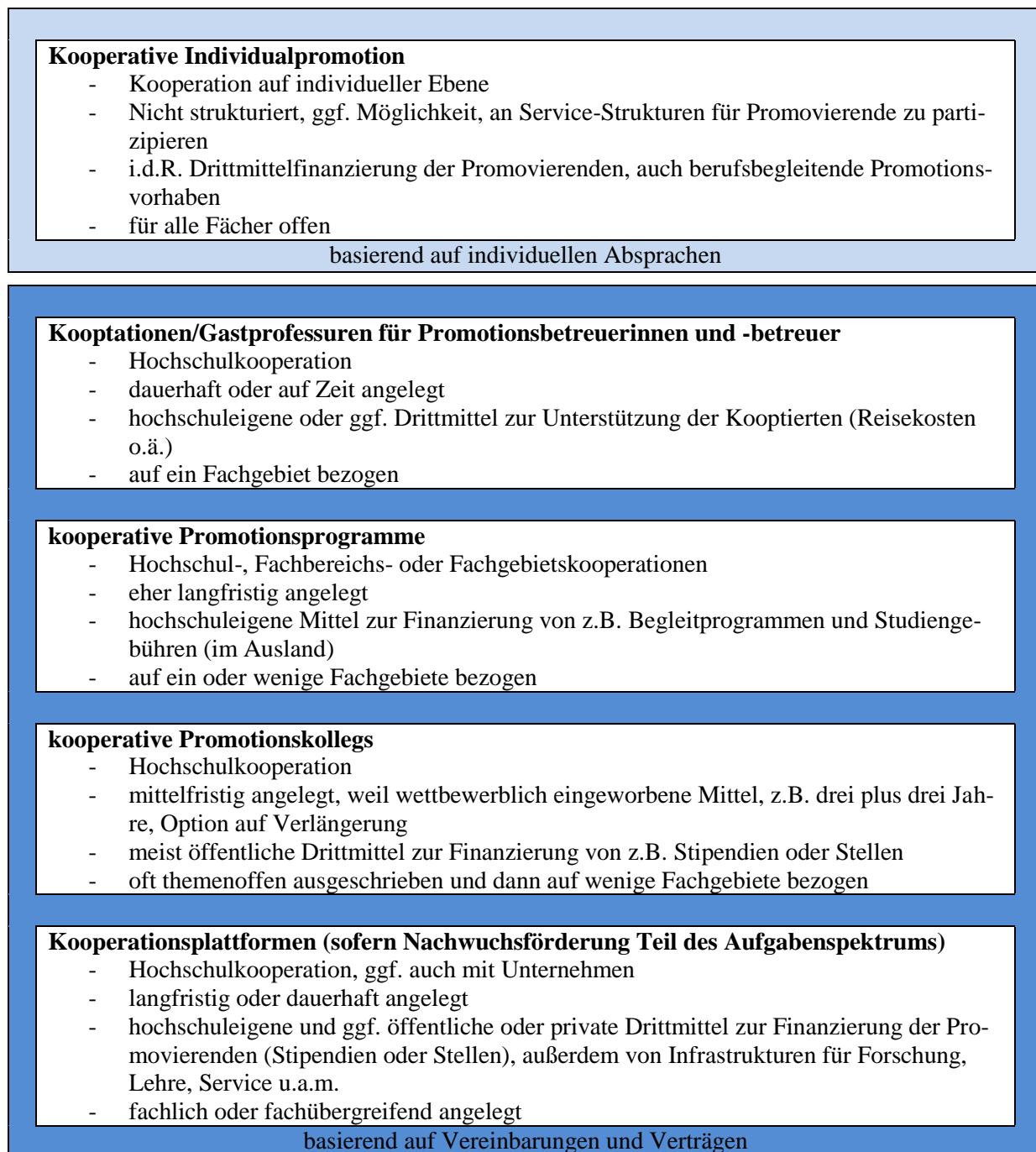
¹⁴ Ziel ist es laut Gesetzesbegründung, FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen einen verlässlichen Rahmen zur Durchführung von Promotionsvorhaben zu bieten und forschungsstarken FH-/HAW-Professorinnen und -Professoren gleichberechtigte Mitwirkung an Promotionsverfahren einzuräumen (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2015: 45). Es ist nicht beabsichtigt, eine Verpflichtung zur Promotion zu schaffen oder die Promotionsquote weiter zu erhöhen.

¹⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Schleswig-Holsteinischer Landtag (2015: 45). Es ist nicht beabsichtigt, eine Verpflichtung zur Promotion zu schaffen oder die Promotionsquote weiter zu erhöhen.

¹⁶ Vgl. https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/bilder/Hochschulen/Einbringungsentwurf_HRWeitEG..._.pdf (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

¹⁷ Voraussetzung für die Assoziierung soll ein Antrag der betroffenen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. Mit der Assoziierung sollen keine Rechte zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung verbunden sein.

Abbildung 1: Systematik des Wissenschaftsrats zu Wegen der kooperativen Promotion und unterstützenden Strukturen



Quelle: Darstellung basierend auf WR (2016: 42).

Bei Individualpromotionen von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen sieht der Wissenschaftsrat neben dem Vorteil, Thema und betreuende Person frei wählen zu können, verschiedene Herausforderungen für die FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen.¹⁸ Zu diesen gehören u.a. das Fehlen von passgenauen Kontakten zu potenziellen Betreuenden an Universitäten sowie die zum Teil mangelnde inhaltliche Passfähigkeit der universitären Disziplinen zu ihrem Promotionsvorhaben. Hinzu kommen bei kooperativen Individualpromotionen Herausforderungen für die beteiligten FH/HAW-

¹⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden WR (2016: 42ff.).

Professorinnen und -Professoren, die etwa darin bestehen, adäquate Forschungsleistungen nachweisen zu müssen, um in die Betreuung oder Begutachtung eingebunden zu werden.

Um den mit der (kooperativen) Individualpromotion verbundenen Problemen zu begegnen, existieren verschiedene Strukturen zur Unterstützung kooperativer Promotionsverfahren.

FH-/HAW-Professorinnen und -Professoren können durch Kooptation¹⁹, eine Gastprofessur oder eine Doppelberufung in einem qualitätsgestützten Verfahren in den Lehrkörper einer Universität integriert werden.²⁰ Sie können somit als Betreuende und Begutachtende tätig werden. Nach Einschätzung des Wissenschaftsrats wird das Instrument der Kooptation bisher nur vereinzelt genutzt.²¹

Meist langfristig angelegte kooperative Promotionsprogramme werden zwischen einer FH/HAW und einer Universität – i.d.R. ohne Drittmittel – vereinbart.²² Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass die Angebote kooperativer Promotionsprogramme vielfältig sind.²³

Bei kooperativen Promotionskollegs erhalten die kooperierenden Einrichtungen i.d.R. zusätzliche Ressourcen. Erstmalig wurden kooperative Promotionskollegs im Jahr 2009 in Baden-Württemberg ausgeschrieben. Das BMBF brachte dann im Jahr 2010 eine Ausschreibung für kooperative Forschungskollegs auf den Weg.²⁴ In der Folge wurden in weiteren Bundesländern spezielle Förderprogramme aufgelegt. Der Wissenschaftsrat weist darauf hin, dass sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von FHs/HAWs auch an Graduiertenkollegs der DFG beteiligen können.²⁵

Kooperationsplattformen sind gemäß dem Wissenschaftsrat „langfristig angelegte Strukturen und fungieren als ein stabiles und multifunktionales Gerüst, das Kooperationen auf eine institutionelle, finanziell und rechtlich gesicherte Grundlage stellt“.²⁶ Im Rahmen von Kooperationsplattformen können auch Promotionen gemeinsam betreut und an den thematischen Bedürfnissen von FHs/HAWs orientiert werden.²⁷ Ein Beispiel für solch eine Kooperationsplattform ist das Bayerische Wissenschaftsforum (BayWISS). Es wurde im Jahr 2015 als neues Strukturmodell mit dem Ziel gegründet, ein neues Konzept für eine vertiefte, institutionalisierte Zusammenarbeit von Universitäten und FHs/HAWs zu

¹⁹ So können in Baden-Württemberg Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einer anderen Hochschule durch Kooptation Mitglied werden (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG).

²⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden WR (2016: 44, 103).

²¹ Vgl. WR (2016: 108, Fußnote 151).

²² Vgl. WR (2016: 44f.).

²³ Vgl. WR (2016: 103).

²⁴ Vgl. hierzu auch <https://www.bmbf.de/de/kooperative-forschungskollegs-1044.html> (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

²⁵ Vgl. WR (2016: 104).

²⁶ Vgl. WR (2016: 45). Der Wissenschaftsrat hat sich im Jahr 2010 im Rahmen seiner Empfehlungen zur Rolle der FHs/HAWs im Hochschulsystem für die Etablierung von Kooperationsplattformen ausgesprochen (WR 2010b) und diese Empfehlungen auch im Jahr 2013 in seinem Papier zu den Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems wieder aufgegriffen (WR 2013).

²⁷ Vgl. WR (2010b: 84).

entwerfen, das insbesondere auch die Promotion weiterentwickeln soll.²⁸ Es wurden sechs die Hochschularten übergreifenden interdisziplinäre Verbundkollegs etabliert.²⁹

Im Jahr 2014 hat die Mitgliederversammlung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e.V. (HAW BW e.V.) die Einrichtung des Baden-Württemberg Center of Applied Research (BW-CAR) als Plattform zur Weiterentwicklung der angewandten Forschung beschlossen.³⁰ Zu den Zielen von BW-CAR gehören die Bündelung hochschulübergreifender Kompetenzen, die Förderung und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Erschließung neuer Forschungsergebnisse. Der HAW BW e.V. hat im Jahr 2016 eine Kollegordnung für das BW-CAR beschlossen, in der die Einrichtung und der Betrieb eines Promotionskollegs unter der inhaltlichen Verantwortung des BW-CAR geregelt werden.³¹

Auch der Bund fördert kooperative Promotionen. Die Förderlinie „IngenieurNachwuchs – Kooperative Promotion“ des BMBF-Programms „Forschung an Fachhochschulen“ dient der praxisnahen Qualifizierung von Ingenieuren.³² Zentrales Ziel der Förderlinie ist „der Auf- bzw. Ausbau von ingenieurwissenschaftlichen Forschungsnachwuchsgruppen an FH“ im Rahmen von ingenieurwissenschaftlichen, anwendungsorientierten und in Kooperation mit Unternehmen durchgeführten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten. Für jedes Projekt ist mindestens eine kooperative Promotion vorzusehen.

2.3. Zugang für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion und kooperative Promotion – Regelungen in den Promotionsordnungen der Universitäten

Im Jahr 2006 führte die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) eine umfassende Auswertung der 840 bei ihr dokumentierten Promotionsordnungen im Hinblick auf die Zulassungsmöglichkeiten zur Promotion von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen (Master, Bachelor, Diplom) sowie auf die Berücksichtigung von kooperativen Promotionsverfahren durch:³³

- Weniger als ein Drittel der Promotionsordnungen enthielt zum Zeitpunkt der Auswertung bereits Bestimmungen, die die Zulassung zur Promotion von Masterabsolventinnen und -absolventen regelten. Bei den Promotionsordnungen, die entsprechende Bestimmungen ent-

²⁸ Vgl. Hochschule Bayern e.V. (2015); Universität Bayern e.V. (2015); Hochschule Bayern e.V. und Universität Bayern e.V. (2015); Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2015); Bayerischer Landtag (2015) sowie <https://www.baywiss.de/> (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

²⁹ Vgl. <https://www.baywiss.de/fachforum> (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

³⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden https://www.hochschulen-bw.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1519819542&hash=f76d5a1286da3a141e1b9a112b4bf4e4c49b1003&file=fileadmin/contentimages/docs/140509_Ordnung_BW_CAR_master.pdf (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

³¹ Vgl. https://www.hochschulen-bw.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1519819542&hash=5c8d790185e2014bbcc03dbe3d1c8de0de6b76d1&file=fileadmin/contentimages/images/bwcar/Forschungsschwerpunkte/161202_Ordnung_BW-CAR_Kolleg_web.pdf (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

³² Vgl. hierzu und im Folgenden BMBF (2015).

³³ Vgl. hierzu und im Folgenden HRK (2006: 82ff.)

hielten, ergab sich hinsichtlich der Gleichbehandlung von FH-/HAW- und Universitätsabsolventinnen und -absolventen ein uneinheitliches Bild.³⁴

- Die Zugangsvoraussetzungen von Bachelorabsolventinnen und -absolventen zur Promotion berücksichtigten 2006 erst ein Siebtel der Promotionsordnungen. In diesen wurde mit wenigen Ausnahmen nicht differenziert, an welchem Hochschultyp der Bachelorabschluss erworben wurde. Die Zulassung wurde i.d.R. an die Abschlussnote und an Auflagen (z.B. Eignungsfeststellungsverfahren) gekoppelt.
- Rund drei Viertel der Promotionsordnungen enthielten Bestimmungen, die eine direkte Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Diplomabschluss regelten. Die Zulassung war an eine besondere Befähigung gebunden, die anhand der Diplomabschlussnote und des erfolgreichen Durchlaufens eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachzuweisen war. Die geforderten Abschlussnoten und die Ausgestaltungen der Eignungsfeststellungsverfahren differierten zwischen den Promotionsordnungen.
- Nur in 4 Prozent der Promotionsordnungen waren Bestimmungen zu kooperativen Promotionsverfahren, zum Teil mit Hinweis auf die jeweiligen Landeshochschulgesetze, verankert.³⁵ Die Ausgestaltung der kooperativen Promotionsverfahren wurde in unterschiedlicher Weise beschrieben.

Eine neuere Untersuchung, im Rahmen derer die nun aktuellen Promotionsordnungen umfassend ausgewertet werden, liegt nicht vor. Vor dem Hintergrund geänderter Landeshochschulgesetze und des mittlerweile weitgehend abgeschlossenen Bologna-Prozesses ist davon auszugehen, dass in einer Vielzahl von Promotionsordnungen Anpassungen hinsichtlich der Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion und der Verankerung von kooperativen Promotionsverfahren vorgenommen wurden.

Beispielhaft soll im Folgenden betrachtet werden, wie sich im Februar 2018 an den TU9³⁶ die Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion und die Verankerung der kooperativen Promotionsverfahren in den Promotionsordnungen des Bereichs Maschinenbau³⁷ darstellen (vgl. Tabelle 3 im Anhang).

³⁴ Ein Teil der promotionsberechtigten Fakultäten bzw. Fachbereiche stellte Masterabsolventen von FHs/HAWs und Universitäten gleich, ein anderer Teil verlangte von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen die Absolvierung eines Eignungsfeststellungsverfahrens, wiederum ein anderer Teil bezog sich in den Promotionsordnungen lediglich auf Masterabsolventen von Universitäten.

³⁵ Sie wurden von Fachbereichen bzw. Fakultäten in den Ländern Brandenburg, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein erlassen.

³⁶ Bei den TU9 handelt es sich um einen Verband von neun Technischen Universitäten in Deutschland. Zu den Mitgliedern gehören die RWTH Aachen, die TU Berlin, die TU Braunschweig, die TU Darmstadt, die TU Dresden, die Leibniz Universität Hannover, das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und die TU München.

³⁷ Die von der HRK durchgeführte Auswertung der Promotionsordnungen zeigt, dass im Jahr 2006 die Fächergruppe Ingenieurwissenschaften mit 90 Prozent den höchsten prozentualen Anteil von Promotionsordnungen mit Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion aufwies (HRK 2006: 27). Die in Kapitel 2.4 zitierte Studie der HRK aus dem Jahr 2017 ergab, dass die Ingenieurwissenschaften die Fächergruppe waren, in denen mehr FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen als in jeder anderen Fächergruppe promovierten (HRK 2017: 13f.).

- Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Masterabschluss: Bei der Zulassung zur Promotion im Bereich Maschinenbau sind FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Masterabschluss an sieben der Hochschulen der TU9 Universitätsabsolventinnen und -absolventen mit Masterabschluss formal gleichgestellt. An der TU Darmstadt und an der TU Dresden wird in den betrachteten Promotionsordnungen die Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Masterabschluss anders als die Zulassung von Universitätsabsolventinnen und -absolventen mit Masterabschluss geregelt: An der TU Darmstadt müssen FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen eine besondere Qualifikation vorweisen und ein Eignungsfeststellungsverfahren abschließen. An der TU Dresden werden FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen im kooperativen Promotionsverfahren zugelassen. Voraussetzung ist ein bestimmtes Notenniveau. Zudem müssen die Bewerber vom zuständigen Fachbereichsrat der FH/HAW zur Promotion vorgeschlagen werden. Der Promotionsausschuss legt fest, ob zusätzliche Leistungen für erforderlich gehalten werden.
- Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Bachelorabschluss: Die Promotionsordnungen im Bereich Maschinenbau der RWTH Aachen sowie der Technischen Universitäten Berlin, Braunschweig und Darmstadt unterscheiden bei der Zulassung von Bachelorabsolventinnen und -absolventen zur Promotion nicht, ob der Abschluss an einer FH/HAW oder an einer Universität erworben wurde.
 Am KIT und an der Universität Stuttgart werden bei den Zulassungsbedingungen zur Promotion im Bereich Maschinenbau FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Bachelorabschluss – unabhängig von ihrer Regelstudienzeit – Universitätsabsolventinnen und -absolventen mit Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier Studienjahren gleichgestellt – dies entspricht den Vorgaben im baden-württembergischen Landeshochschulgesetz. Die betreffende Promotionsordnung der Leibniz Universität Hannover enthält keine expliziten Regelungen zur Zulassung von Bachelorabsolventinnen und -absolventen. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein Masterabschluss oder ein gleichwertiges Examen. Welche Examen als gleichwertig anerkannt werden, geht aus der Promotionsordnung nicht hervor.
 An der TU Dresden ist eine Zulassung von Universitätsabsolventinnen und -absolventen mit Bachelorabschluss nicht vorgesehen. FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen können hier, wie bereits dargestellt, im kooperativen Verfahren zugelassen (s.o.) werden, sofern sie einen Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit abgeschlossen haben, der nach seiner fachlichen Ausrichtung einem der Studiengänge der Fakultät Maschinenwesen an der TU Dresden entspricht. Auf die Art des Abschlusses wird hier nicht eingegangen.
 An der TU München werden bei der Zulassung zur Promotion im Bereich Maschinenbau die an FHs/HAWs und Universitäten erworbenen Bachelorabschlüsse unterschiedlich eingeordnet. An der TU München ist die Promotion von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Bachelorabschluss im Bereich Maschinenbau nicht vorgesehen, während für Bachelorabsolventinnen und -absolventen einer Universität die Zulassung möglich ist.
 Teilweise wird die Zulassung von Bachelorabsolventinnen und -absolventen zur Promotion von der Abschlussnote abhängig gemacht. Sofern die Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Bachelorabschluss möglich ist, sehen die betrachteten Promotionsordnungen ergänzende Leistungen vor – hier wird meist von einem Eignungsfeststellungsverfahren gesprochen. Bei den Promotionsordnungen, die auf den zeitlichen Umfang der zu erbringenden ergänzenden Leistungen eingehen, bewegt sich dieser zwischen zwei und

vier Semestern. Welche Leistungen konkret verlangt werden, bleibt vielfach relativ offen. Sehr umfassend ist dies hingegen bei der TU Darmstadt geregelt.

- Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Diplomabschluss: Bei den meisten der TU9 sind die Zulassungsbedingungen zur Promotion im Bereich Maschinenbau für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Diplomabschluss gleich oder ähnlich denen für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Bachelorabschluss. An der RWTH Aachen sind Diplomabsolventinnen und -absolventen einer FH/HAW besser gestellt als Bachelorabsolventinnen und -absolventen einer FH/HAW, sofern sie ein Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern abgeschlossen haben. An der TU München, wo die Promotion für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Bachelorabschluss nicht vorgesehen ist, können FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Diplomabschluss unter bestimmten Voraussetzungen promovieren.
An der TU Braunschweig und der TU Dresden ist die Aufnahme von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit einem Diplomabschluss nur möglich, wenn die Regelstudienzeit des Studiengangs mindestens acht Semester beträgt.
Das Erfordernis von Eignungsfeststellungsverfahren oder Ähnlichem stellt sich im Wesentlichen wie bei der Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Bachelorabschluss dar.
- Die meisten der betrachteten Promotionsmöglichkeiten eröffnen die Möglichkeit, dass an FHs/HAWs tätige Professorinnen und Professoren bzw. Hochschullehrerinnen und -lehrer als Berichtende, Betreuende, Referentinnen und Referenten oder Mitglieder der Prüfungskommissionen mitwirken. In zwei Fällen werden hier Voraussetzungen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Qualifikation formuliert. An der TU Braunschweig ist von allen Betreuerinnen oder Betreuern eine Betreuungszusage zu unterzeichnen. Am KIT erfolgt die Bestellung als Betreuerin bzw. Betreuer durch die Zustimmung des KIT-Fakultätsrats zur Promotionsvereinbarung. Die von den FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zu erbringenden zusätzlichen Studienleistungen werden an der RWTH Aachen und an der TU Dresden unter Einbeziehung bzw. Beratung von FH-/HAW-Professorinnen und -Professoren oder FH-/HAW-Hochschullehrerinnen und -lehrern festgelegt. Unter den betrachteten Promotionsordnungen des Bereichs Maschinenbau ist die der TU Dresden diejenige, die das kooperative Promotionsverfahren am umfassendsten regelt. Hier ist generell vorgesehen, dass die Zulassung der FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion im kooperativen Promotionsverfahren erfolgt (s.o.). Die Bewerberinnen und Bewerber sind von den zuständigen Fachbereichen der FHs/HAWs zur Promotion vorzuschlagen. Einzelheiten über Art und Umfang der Studienleistungen sowie über Notenanforderungen werden in einer Vereinbarung festgelegt. Die betrachtete Promotionsordnung der TU Berlin trifft keine Aussagen zu kooperativen Promotionsverfahren, sie werden jedoch auch nicht ausgeschlossen.

Alle betrachteten Promotionsordnungen der TU9 enthalten Bestimmungen, die die Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion mehr oder weniger detailliert regeln. Nicht immer sind Universitätsabsolventinnen und -absolventen sowie FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen derselben Studienstufe bei der Zulassung zur Promotion gleichgestellt. Darüber, wie die beschriebenen und in Tabelle 3 im Anhang detailliert dargestellten Zulassungsregelungen in der Praxis ausgelegt werden und in welcher Weise die Fachbereiche bzw. Fakultäten vorhandene Ermessensspielräume bei der Zulassung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen und bei der Festlegung der Anforderungen der Eignungsfeststellungsverfahren nutzen, liegen keine Auswertungen vor.

Aus den Promotionsordnungen kann seitens der an einer Promotion interessierten FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen nicht immer abgeleitet werden, welche Voraussetzungen sie erfüllen und mit welchen Auflagen sie rechnen müssen. In der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenwesen der TU Dresden ist das kooperative Promotionsverfahren umfassender als in den anderen betrachteten Promotionsordnungen geregelt. In den meisten Fällen wird lediglich darauf hingewiesen, dass Vertreterinnen und Vertreter von FHs/HAWs in die Betreuung bzw. in das Prüfungsverfahren eingebunden werden können.

2.4. Status quo und Entwicklungen bei Promotionen von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen und bei kooperativen Promotionen

Inwieweit FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen promovieren und inwieweit kooperative Promotionsverfahren durchgeführt werden, ist nicht vollständig erfasst. Es liegen jedoch einige Erhebungen vor, die eine Reihe von Anhaltspunkten geben.

Hochschulrektorenkonferenz

Die Geschäftsstelle der HRK befragt regelmäßig promotionsberechtigte Fakultäten und Fachbereiche zu Promotionen von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen.³⁸ Die neuesten Daten wurde im Frühjahr 2016 erhoben und beziehen sich auf die Prüfungsjahre 2012, 2013 und 2014. Neben quantitativen Angaben zur Promotion von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen wurden auch Angaben zur kooperativen Promotion erfasst. In der Erhebung des Jahres 2016 wurden die promotionsberechtigten Fakultäten und Fachbereiche und auch die Hochschulleitungen zudem zur systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit FHs/HAWs befragt. Insgesamt nahmen 85 der 146 befragten promotionsberechtigten Hochschulen an der Umfrage teil. In die Auswertung flossen 710 Antworten aus den Fakultäten und Fachbereichen³⁹ sowie 82 Antworten der Hochschulleitungen ein.

Während des Untersuchungszeitraums schlossen an den durch die Befragung erfassten Fakultäten und Fachbereichen 1.245 FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen ihre Promotion ab, von denen 904 einen Diplom- und 341 einen Masterabschluss hatten.⁴⁰ Da einige Fakultäten bzw. Fachbereiche, die in der vorherigen Befragung Promotionen von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen gemeldet hatten, an der aktuellen Befragung nicht teilnahmen, kann man davon ausgehen, dass die tatsächliche Anzahl der Promotionen von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen höher lag. An den Fakultäten und Fachbereichen, die sowohl an der aktuellen Befragung als auch an der vorherigen Befragung teilnahmen, wurden im Zeitraum 2012 bis 2014 rund 33 Prozent mehr Promotionen von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen abgeschlossen als im Zeitraum 2009 bis 2011. Insgesamt stieg die Anzahl der in den Befragungen erfassten Promotionen um 30,6 Prozent (von 953 auf 1.245). Zunehmend promovieren auch FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Masterabschluss – hier hat sich die Anzahl der erfassten Promotionen gegenüber der vorherigen Befragung fast verdreifacht (von 117 auf 341).

Die Ingenieurwissenschaften waren die Fächergruppe mit den meisten Promotionen von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen, gefolgt von den Naturwissenschaften.⁴¹ Die FH-/HAW-

³⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden HRK (2017: 7f.)

³⁹ Die Rücklaufquote betrug 81,4 Prozent.

⁴⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden HRK (2017: 8f.).

⁴¹ Vgl. HRK (2017: 13f.).

Absolventinnen und -Absolventen promovierten häufig an Universitäten, die sich in räumlicher Nähe zu der FH/HAW befanden, an denen sie ihren Abschluss erworben hatten.⁴² In Relation zur Gesamtzahl der Promotionen promovieren die ostdeutschen Universitäten mehr Absolventinnen und Absolventen von FHs/HAWs als die westdeutschen.⁴³

An den durch die Befragung erfassten Fachbereichen und Fakultäten wurden im Zeitraum 2012 bis 2014 insgesamt 376 Promotionen im Rahmen von Kooperationen mit FHs/HAWs abgeschlossen – davon 106 Promotionen von Personen, die ihren Master bzw. ihr Diplom an einer Universität erworben hatten.⁴⁴ Die Kooperationen fanden häufig zwischen Universitäten und FHs/HAWs statt, die sich in räumlicher Nähe zueinander befinden. Laut Geschäftsstelle der HRK verweist die Mehrzahl der Antworten darauf, „dass erfolgreich abgeschlossene kooperative Promotionen gemeinsam wissenschaftlich betreut wurden und entweder im Rahmen gemeinsamer Forschungsprojekte oder auf Grund von persönlichen Kontakten zwischen den beteiligten Professuren zustande kamen“.⁴⁵

Rund neun von zehn der Hochschulleitungen, die sich an der Befragung beteiligt hatten, gaben an, in ihren Rahmen-/Musterpromotionsordnungen bzw. in den geltenden Promotionsordnungen für Absolventinnen und Absolventen von FHs/HAWs einen diskriminierungsfreien Zugang zur Promotion zu gewährleisten.⁴⁶

Die mögliche Beteiligung von FH-/HAW-Professorinnen und -Professoren als Begutachtende, Betreuende sowie Prüfende sahen 87 Prozent der an der Befragung beteiligten Hochschulleitungen.⁴⁷ Von den an der Befragung beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereichen hielt dies jedoch nur gut die Hälfte für möglich.

Aus den Antworten der Hochschulleitungen ist zu entnehmen, dass in der Mehrzahl der an der Befragung beteiligten Hochschulen (rund 60 Prozent) keine systematische Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit FHs/HAWs im Bereich der Promotion besteht – jedoch existieren verbindliche Kooperationen im Rahmen von Vereinbarungen, gemeinsamen Promotionsprojekten und -programmen etc.⁴⁸ Gut ein Drittel (34 Prozent) der Hochschulleitungen gab an, die Zusammenarbeit mit den FHs/HAWs nicht systematisch institutionalisiert zu haben. Rund die Hälfte davon plant jedoch eine systematische Institutionalisierung.

Wissenschaftsrat

In der Befragung der Geschäftsstelle der HRK werden kooperative Promotionsverfahren nur erfasst, wenn deutsche Universitäten daran beteiligt sind. Der Wissenschaftsrat geht auf der Basis von bundes-

⁴² Vgl. HRK (2017: 11).

⁴³ Vgl. HRK (2017: 10f.).

⁴⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden HRK (2017: 16).

⁴⁵ Vgl. HRK (2017: 18).

⁴⁶ Vgl. HRK (2017: 19).

⁴⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden HRK (2017: 5,19).

⁴⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden HRK (2017: 19).

länderspezifischen Erhebungen davon aus, dass bis zu einem Drittel der kooperativen Promotionsverfahren unter Beteiligung einer FH/HAW und einer Universität im Ausland durchgeführt wird.⁴⁹

Ergebnisse aus drei Bundesländern

Auf Ebene einiger Bundesländer wurden Daten zur Promotion von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen erhoben:⁵⁰ Im Folgenden werden Ergebnisse aus Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen skizziert.

- In Baden-Württemberg setzte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im April 2014 die Arbeitsgruppe „Promotionswege – FH“ ein.⁵¹ In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Datenerhebungen durchgeführt, zum Teil mit Unterstützung der Evaluationsagentur Baden-Württemberg. Unter anderem wurde eine Umfrage bei den rund 3.000 Professorinnen und Professoren baden-württembergischer FHs/HAWs durchgeführt; von ihnen nahmen 558 an der Befragung teil. Seit Januar 2010 waren von den an der Befragung teilnehmenden Professorinnen und Professoren 283 an insgesamt 408 kooperativen Promotionsverfahren beteiligt. Knapp 20 Prozent der kooperativen Promotionsverfahren fanden im Rahmen kooperativer Promotionskollegs statt.
- Für Bayern liegen Zahlen der Hochschulverbände vor. Nach Angaben von Universität Bayern e.V. wurden zwischen 2006 und 2008 119 Absolventinnen und -Absolventen von FHs/HAWs zur Promotion zugelassen und 67 schlossen ihre Promotion erfolgreich ab.⁵² Im Jahr 2014 gab es laut Hochschule Bayern e.V. 500 Doktoranden an FHs/HAWs, von denen zwei Drittel an Universitäten außerhalb Bayerns promovierten.⁵³
- Von dem Verband Hochschule NRW – Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V. wurden Daten zu kooperativen Promotionsverfahren erhoben.⁵⁴ Demnach waren zu Beginn des Jahres 2015 insgesamt 16 nordrhein-westfälische FHs/HAWs an insgesamt 650 kooperativen Promotionsverfahren beteiligt. Knapp die Hälfte davon fand zwischen FHs/HAWs und Universitäten innerhalb Nordrhein-Westfalens und rund ein Drittel zwischen FHs/HAWs und Universitäten in einem anderen Bundesland statt. An gut einem Sechstel der Promotionsverfahren kooperierten FHs/HAWs mit Universitäten im Ausland.

DZHW-Absolventenbefragung

Das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW, vormals HIS - Hochschul-Informations-System GmbH) führt seit 1989 im Vierjahresrhythmus Befragungen von Hochschulabsolventinnen und -absolventen durch.⁵⁵ Zuletzt wurde der Absolventenjahrgang 2013 befragt.

⁴⁹ Vgl. WR (2016: 101). Die genannten Erfahrungswerte beziehen sich auf Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen, wo gut die Hälfte aller Promotionen durchgeführt wird. Vgl. auch WR (2016: Fußnote 145) sowie die dort angegebenen Quellen.

⁵⁰ Bei den Daten auf der Ebene der Bundesländer wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

⁵¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2015).

⁵² Vgl. Universität Bayern e.V. (2010).

⁵³ Vgl. Hochschule Bayern e.V. (2014).

⁵⁴ Vgl. im Folgenden LRK-NRW (2015b).

⁵⁵ Vgl. im Folgenden Fabian et al. (2016: 19f.).

Eines der Ergebnisse der Erhebung ist, dass durchschnittlich fünf Prozent derjenigen, die im Jahr 2013 einen Masterabschluss an einer FH/HAW erworben hatten, im Zeitraum der ersten eineinhalb Jahre nach dem Studienabschluss eine Promotion aufnahmen. Damit war der Anteil deutlich geringer als bei Universitätsabsolventinnen und -absolventen, von denen 21 Prozent mit einer Promotion begannen.

3. Promotionsrecht und spezifische Aufgaben der FHs/HAWs

3.1 Zuweisung des Promotionsrechts

Bei der kooperativen Promotion arbeiten FHs/HAWs und Universitäten zusammen; dabei liegt das Promotionsrecht an den Universitäten. In einzelnen Bundesländern hat der Gesetzgeber die Exklusivität der Ausstattung der Universitäten mit dem Promotionsrecht jedoch etwas eingeschränkt.

- Das baden-württembergische Hochschulgesetz verfügt seit 2014 über eine Experimentierklausel, mit der es ermöglicht werden soll, einer ausschließlich von FHs/HAWs getragenen Einrichtung das Promotionsrecht zeitlich befristet zu verleihen.

§ 76 Abs. 2 LHG: Das Wissenschaftsministerium kann einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt verleihen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Wissenschaftsausschusses des Landtags bedarf.

Vorläufig ist in Baden-Württemberg allerdings nicht geplant, von der Möglichkeit, einer ausschließlich von FHs/HAWs getragenen Einrichtung das Promotionsrecht zeitlich befristet zu verleihen, Gebrauch zu machen. Man versucht dort zunächst, die kooperative Promotion weiter zu stärken.⁵⁶

- Auch das Bremische Hochschulgesetz sieht vor, dass neben der Universität auch andere Hochschulen oder Organisationseinheiten das Promotionsrecht erhalten können.

§ 65 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BremHG: Die Universität Bremen hat das Recht zur Promotion. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten, privaten Hochschule oder einer nach den §§ 13 oder 13a eingerichteten sonstigen Organisationseinheit nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion verleihen.

Bisher bestehen seitens der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz jedoch keine Planungen, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die einer FH/HAW im Land Bremen das Recht zur Promotion verleiht.⁵⁷

⁵⁶ Vgl. telefonische Auskunft des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. November 2017. Vgl. auch Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften (2017: 43).

⁵⁷ Vgl. telefonische Auskunft des Ressorts vom 22. November 2017.

- In Hessen kann besonders ausgewiesenen Fachrichtungen an FHS/HAWs befristet das Promotionsrecht verliehen werden.

§ 4 Abs. 3 Satz 3 HHG: Darüber hinaus kann der Hochschule für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat.

Im Oktober 2016 wurde erstmals einer FH/HAW das eigenständige Promotionsrecht verliehen – die Hochschule Fulda erhielt es für ihr Promotionszentrum Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration und Interkulturalität.⁵⁸ Bis zum Ende des Jahres 2017 wurden in Hessen vier Promotionszentren genehmigt.⁵⁹

- Bereits im Zusammenhang mit der kooperativen Promotion wurde die im Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein im Jahr 2016 geschaffene Möglichkeit angesprochen, das Promotionskolleg Schleswig-Holstein als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung zur Durchführung von Promotionsverfahren zu gründen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Ministerium dem Promotionskolleg nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien durch Verordnung das Promotionsrecht verleihen.

§ 54 a Abs. 3 HSG: Das Ministerium kann durch Verordnung dem Promotionskolleg nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht verleihen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Einrichtung und Zusammensetzung von Forschungsteams, denen mindestens drei Fachhochschulprofessorinnen oder -professoren sowie mindestens eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor angehören müssen, 2. Trennung von Betreuung und Begutachtung der Promotion und 3. besondere Qualifikation, insbesondere Forschungsstärke, Zweitmitgliedschaft an einer Universität oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen [...] im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, der beteiligten Fachhochschulprofessorinnen und -professoren [...].

Im Februar 2017 beschloss die Landesrektorenkonferenz die Einrichtung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein.⁶⁰ Die Gründung erfolgte dann im November 2017.⁶¹ Derzeit sind die formalen Voraussetzungen für die Verleihung des Promotionsrechts noch nicht gegeben – so benötigt das Promotionskolleg beispielsweise zunächst noch eine Satzung.⁶²

⁵⁸ Vgl. Hessische Landesregierung (2016).

⁵⁹ Die Promotionszentren „Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration und Interkulturalität“ sowie „Public Health“ sind an der Hochschule Fulda angesiedelt. Das Promotionszentrum „Soziale Arbeit“ wird gemeinsam von der Hochschule RheinMain, der Frankfurt University of Applied Sciences und der Hochschule Fulda getragen. Das Promotionszentrum „Angewandte Informatik“ wird von der Hochschule Darmstadt (HDA), der Frankfurt University of Applied Sciences, der Hochschule Fulda und der Hochschule RheinMain getragen. Vgl. Hessischer Landtag (2017) und telefonische Auskunft des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22. November 2017.

⁶⁰ Vgl. Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Schleswig Holstein (2017) .

⁶¹ Vgl. http://www.lrk-sh.de/Stellungnahmen/index.php;focus=STRATP_cm4all_com_widgets_News_5860688&path=?m=d&a=20171123135416-5072&cp=1#STRATP_cm4all_com_widgets_News_5860688 (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

⁶² Vgl. telefonische Auskünfte des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Landesrektorenkonferenz Schleswig-Holstein.

3.2 Aufgabe der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Aufgabe der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses weisen die meisten Landeshochschulgesetze explizit den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen sowie den Hochschulen „entsprechend ihrer Aufgabenstellung“ zu.⁶³

Im Hochschulgesetz Berlins wird die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zwar als Aufgabe der Universitäten formuliert, jedoch soll die Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für den Bereich der FHs/HAWs entwickelt werden.

§ 4 Abs. 3 Satz 5 BerHG: Das Land soll im Zusammenwirken mit den Fachhochschulen durch entsprechende Maßnahmen [...] Möglichkeiten zur Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich schrittweise entwickeln.

Die Aufgabe der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird auch im hessischen Hochschulgesetz den Universitäten zugewiesen. Im Rahmen der Änderung des hessischen Hochschulgesetzes im Jahr 2015 wurde die Aufgabenbeschreibung der FHs/HAWs jedoch im Hinblick auf die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses erweitert. Bereits zuvor bestand die Aufgabe, im Rahmen kooperativer Promotionen mit Universitäten zusammenzuwirken. Nun hat sich die FH/HAW im Rahmen kooperativer Promotionen an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beteiligen.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 HHG: [Die Hochschule für angewandte Wissenschaften] beteiligt sich im Rahmen kooperativer Promotionen mit Universitäten und Kunsthochschulen an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Hochschulgesetze der Länder Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein unterscheiden hinsichtlich der Nachwuchsförderung nicht nach Hochschultypen.⁶⁴

3.3 Forschung an FHs/HAWs

In den Diskussionen über den Zugang von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion, über kooperative Promotionen und das Promotionsrecht für FHs/HAWs wird häufig auf die Forschungsaufgaben und Forschungsleistungen von FHs/HAWs Bezug genommen.

Während die anwendungsbezogene Lehre seit Etablierung der FHs/HAWs als eigenständiger Hochschultyp vor 50 Jahren zu ihren spezifischen Aufgaben gehört, waren die Länder bis in die 1980er Jahre hinein in der Regel sehr zurückhaltend dabei, Forschung und Entwicklung als Aufgabe der FHs/HAWs in den Landeshochschulgesetzen zu verankern.⁶⁵ Mittlerweile gehören Forschung und Entwicklung jedoch in allen Bundesländern neben der praxisorientierten Ausbildung der Studierenden sowie dem Wissens- und Technologietransfer zu den in den Hochschulgesetzen genannten Aufgaben (vgl. Tabelle 4 im Anhang).⁶⁶

In den Hochschulgesetzen einiger Bundesländer sind die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der FHs/HAWs an die Lehre gebunden, namentlich in Bayern, Hessen und Sachsen-Anhalt. In den meis-

⁶³ Vgl. hierzu auch WR (2016: 82f.) sowie im Folgenden auch Tabelle 4 im Anhang.

⁶⁴ Vgl. hierzu auch WR (2016: 82f.).

⁶⁵ Vgl. WR (2002: 6).

⁶⁶ Vgl. WR (2002).

ten Landeshochschulgesetzen ist anwendungsorientierte bzw. praxisnahe Forschung und Entwicklung⁶⁷ jedoch als eigenständige Aufgabe genannt, auch wenn die Formulierungen in einzelnen Hochschulgesetzen eine Koppelung mit der Lehre zumindest nahelegen⁶⁸ – so etwa im thüringischen Hochschulgesetz: „Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben [...] durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung“ (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürHG). In einigen Hochschulgesetzen wird implizit auch Grundlagenforschung erlaubt, da der Aufgabenkatalog nicht abschließend formuliert ist.⁶⁹ Ein Beispiel hierfür ist Berlin, in dessen Hochschulgesetz es heißt: „Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und durch entsprechende Forschung“ (§ 4 Abs. 3 Satz 4 BerlHG). Gemäß dem Hochschulgesetz Berlins soll das Land zudem in Zusammenarbeit mit den FHs/HAWs die Forschungsmöglichkeiten der FHs/HAWs ausbauen.⁷⁰ In Nordrhein-Westfalen weist das Hochschulgesetz den FHs/HAWs Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu, ohne zwischen Grundlagenforschung und anwendungsorientierter bzw. praxisnaher Forschung zu unterscheiden (§ 3 Satz 2 HG). Das bremische Hochschulgesetz differenziert beim Benennen der Aufgaben der Hochschulen, zu denen auch die Forschung gehört, nicht nach Hochschultypen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BremHG).

Das Statistische Bundesamt ermittelt die durch die Grundausstattung finanzierten Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) der Hochschulen mit Hilfe von FuE-Koeffizienten.⁷¹ Der FuE-Koeffizient für die FHs/HAWs wurde pauschal auf 5 Prozent festgelegt.⁷² Drittmittelausgaben von Hochschulen werden insgesamt der Forschung zugeordnet.

Für das Jahr 2015 weist das Statistische Bundesamt FuE-Ausgaben der FHs/HAWs und Verwaltungsfachhochschulen in Höhe von rund 867 Millionen Euro aus.⁷³ Im Verlauf der letzten Jahre nahmen die FuE-Ausgaben dieser Hochschulart deutlich zu. Seit 2006 (rund 360 Millionen Euro) war hier ein Zuwachs von 141 Prozent zu verzeichnen.

Gut zwei Drittel (66,5 Prozent) der vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2015 ausgewiesenen FuE-Ausgaben der FHs/HAWs und Verwaltungsfachhochschulen wurden durch Drittmittel finanziert.⁷⁴ Bei der Gruppe der Universitäten, Gesamthochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Theologischen Hochschulen lag der Drittmittelanteil an den FuE-Ausgaben mit 48,2 Prozent deutlich niedriger. Der Anteil der FHs/HAWs und Verwaltungsfachhochschulen an den FuE-Ausgaben der Hochschulen betrug im Jahr 2015 5,7 Prozent.⁷⁵

⁶⁷ Die Formulierungen sind nicht einheitlich. So wird von anwendungsbezogener Forschung (und Entwicklung), anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, praxisnahen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, praxisnaher Forschung und Entwicklung, praxisorientierten Forschungsaufgaben oder praxisnahen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gesprochen.

⁶⁸ Vgl. Hachmeister et al. (2013: 10f.).

⁶⁹ Vgl. Hachmeister et al. (2013: 10).

⁷⁰ Vgl. § 4 Abs. 3 Satz 5. Das Land soll darüber hinaus schrittweise auch die Möglichkeiten zur Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich entwickeln (vgl. hierzu auch Kapitel 3.2).

⁷¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Statistisches Bundesamt (2014).

⁷² Eine Differenzierung nach Fächergruppen wird hier – anders als bei den Universitäten – nicht vorgenommen. Vgl. hierzu und im Folgenden Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 4.3.2.

⁷³ Vgl. hierzu und im Folgenden Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 4.3.2, Tabellenblatt 4.1.2; eigene Berechnungen.

⁷⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 4.3.2, Tabellenblatt 4.1.2; eigene Berechnungen.

⁷⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 4.3.2, Tabellenblatt 4.1.2; eigene Berechnungen.

4. Positionen ausgewählter Akteure zum Zugang von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion, zur kooperativen Promotionen und zum Promotionsrecht

4.1 Wissenschaftsrat

Der Wissenschaftsrat empfahl im Jahr 1991, die Durchlässigkeit des Hochschulsystems dadurch zu verbessern, dass besonders befähigten FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen die Zulassung zur Promotion auch ohne den Erwerb eines universitären Diploms ermöglicht wird.⁷⁶ Im Jahr 2002 begrüßte der Wissenschaftsrat dann in seinem Papier zur Entwicklung der FHs/HAWs, dass diese Empfehlung durch einen Beschluss der KMK und durch die anschließende Änderung der Hochschulgesetze und der Promotionsordnungen an den Universitäten formell realisiert worden sei.⁷⁷ Jedoch vertrat der Wissenschaftsrat die Auffassung, dass die Durchlässigkeit zwischen FH-/HAW-Abschlüssen und der Aufnahme zur Promotion an Universitäten weiter verbessert werden müsse. Hierzu könne beitragen, Bewerberinnen und Bewerber künftig nicht aufgrund institutioneller Qualifizierungsvoraussetzungen, sondern ausschließlich aufgrund einer Sichtung ihrer individuellen wissenschaftlichen Eignung zur Promotion zuzulassen. Die Zulassung zur Promotion müsse die fachlichen Anforderungen des jeweils geplanten Promotionsvorhabens zur Grundlage haben. Qualifikatorische Defizite sollten nach Zulassung zur Promotion im Rahmen von maximal zwei Semestern nachgeholt werden können. Der Wissenschaftsrat begrüßte, dass Masterabschlüsse nach Beschluss der KMK bereits grundsätzlich zur Promotion ohne weitere vorbereitende Studien berechtigen. Den FHs/HAWs obliege die Verantwortung, durch Qualität und Niveau ihrer Masterstudiengänge den Anforderungen, die an die Zulassung zur Promotion geknüpft sind, gerecht zu werden. Die kooperative Promotion solle weiter ausgebaut werden, vor allem in Verbindung mit Beschäftigungsverhältnissen an FHs/HAWs. Zudem solle das Modell der kooperativen Promotion auf den gesamten postgradualen Bereich ausgedehnt werden. Der Wissenschaftsrat wies darauf hin, dass er in der Frage eines Promotionsrechts für FHs/HAWs derzeit keinen Handlungsbedarf sehe. Die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehöre weiterhin zum Kern des auch künftig maßgeblichen Bildungsauftrags der Universitäten.

Im Rahmen seiner im Jahr 2010 veröffentlichten Empfehlungen zur Rolle der FHs/HAWs im Hochschulsystem betonte der Wissenschaftsrat, dass die exklusive Ausstattung der Universitäten mit dem Promotionsrecht eine Kooperationspflicht impliziere.⁷⁸ Nur wenn dieser Pflicht angemessen entsprochen werde, könne es gelingen, die Exklusivität des Rechts zu begründen und aufrechtzuerhalten. Laut Wissenschaftsrat könnten die Universitäten dazu beitragen, die Diskussionen um ein eigenständiges Promotionsrecht für FHs/HAWs oder Teilbereiche von ihnen zu beenden, indem sie für qualifizierte FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen den Zugang und die Abwicklung des Promotionsverfahrens transparent und kalkulierbar machen und zudem die FHs/HAWs an der Betreuung der Promovierenden und am Verfahren angemessen beteiligen. Der Wissenschaftsrat betonte, dass er es für erforderlich halte, geeigneten FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen verlässliche Perspektiven zur Aufnahme einer Promotion zu eröffnen. Er fordere die Fakultäten der Universitäten nachdrücklich dazu auf, in ihren Promotionsordnungen die formale Gleichstellung der Studienabschlüsse von FHs/HAWs und Universitäten einer Studienstufe nachzuvollziehen. Insbesondere halte er ein mehrsemestriges Eignungsfeststellungsverfahren für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit Masterabschluss für inakzeptabel, weil dies mit unübersehbaren Risiken für die Promovierenden ver-

⁷⁶ Vgl. WR (2002: 127).

⁷⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden WR (2002: 127ff.).

⁷⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden WR (2010b: 88f.).

bunden sei. Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung kooperativer Strukturen seien kooperative Promotionsprogramme, gemeinsame Graduiertenschulen sowie von Universitäten und FHs/HAWs getragene Kooperationsplattformen zur Betreuung kooperativer Promotionen. Der Wissenschaftsrat wies zudem darauf hin, dass Universitäten bei der Etablierung einer konsistenten Rekrutierungskette verlässliche Partnerinnen sein müssten.⁷⁹ Nur dann erfülle die Universität ihre systematische Funktion der Reproduktion des Wissenschaftssystems und trage zugleich zur Konsolidierung und wissenschaftlichen Vertiefung der ausschließlich an FHs/HAWs angebotenen Fachgebiete bei. Ihre exklusive Aufgabe der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses erstrecke sich auf eine Mitwirkungspflicht selbst in solchen Lehrgebieten und Fachbereichen, die die Universität nicht vollständig abdecke. Als Organisationszentren der Wissenschaft, denen die Nachwuchsausbildung übertragen ist, seien Universitäten dafür verantwortlich, den Bedarf der gesamten Wissenschaft an promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern abzudecken.

Ebenfalls im Jahr 2010 sprach der Wissenschaftsrat Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen aus.⁸⁰ In diesem Zusammenhang merkte er an, dass die Herausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Universität als derjenigen Einrichtung vorbehalten sei, in der Forschung und Lehre nicht zuletzt zum Zwecke der wissenschaftlichen Reproduktion systematisch aufeinander bezogen werde. Diese Funktion komme den FHs/HAWs von ihrem institutionellen Auftrag her nicht zu. Vor dem Hintergrund der Diagnose einer verstärkten Nachfrage nach wissenschaftlicher Ausbildung, die gerade nicht in einen wissenschaftlichen Karrierepfad münde, sei eine solche Ausweitung des Promotionsrechts laut Wissenschaftsrat eine Form der Entdifferenzierung.⁸¹ Der Wissenschaftsrat vertrat jedoch auch die Auffassung, dass die von ihm geforderte funktionale Ausdifferenzierung der Hochschulen ohne eine Flexibilisierung in der Handhabung des Promotionsrechts an zu enge Grenzen stieße.⁸² Für Ausnahmefälle, in denen es für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sinnvoll und geboten sei, das Promotionsrecht auch an solche Hochschulen zu verleihen, die es nicht seit Gründung besitzen, empfehle er, dies in Form einer selektiven Verleihung eines kooperativen Promotionsrechts an einzelne Fachbereiche unter Beteiligung von Universitäten zu tun. Kooperatives Promotionsrecht bedeute, dass eine Universität am Promotionsverfahren und an dessen Qualitätssicherung beteiligt sein müsse und die entsprechende Hochschule im Falle einer Ablehnung der Kooperation Anspruch auf eine Begründung habe. Ein entsprechendes Modell sei bereits für die Kunsthochschulen in Nordrhein-Westfalen verwirklicht. FHs/HAWs sprach der Wissenschaftsrat in diesem Zusammenhang nicht explizit an. Die erstmalige Verleihung des Promotionsrechts sei grundsätzlich zu befristen und die Ergebnisse nach einem angemessenen Zeitraum zu evaluieren.

Im Jahr 2013 veröffentlichte der Wissenschaftsrat ein Papier zu den Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems. Hier forderte der Wissenschaftsrat u.a., dass die Durchlässigkeit innerhalb des horizontal differenzierten Hochschulsystems verbessert werden müsse und dazu auch die Verbesserung der kooperativen Promotionsverfahren zwischen Universitäten und FHs/HAWs zählten.⁸³ Der Wissen-

⁷⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden WR (2010b: 84).

⁸⁰ Vgl. in diesem Zusammenhang WR (2010a: 85ff.).

⁸¹ Die prinzipielle Koppelung des Promotionsrechts an die Universität und dessen vergleichsweise exklusive Handhabung sei im Wissenschaftssystem von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Gerade mit Blick auf die außeruniversitären Forschungseinrichtungen wies der Wissenschaftsrat darauf hin, dass eine Inflation promotionsberechtigter Institutionen zu einer nachhaltigen Schwächung der Universitäten führe und dies nicht absehbare Folgen auf das Wissenschaftssystem habe. Vgl. WR (2010a: 86).

⁸² Der Wissenschaftsrat weist darauf hin, dass nicht-staatliche Hochschulen im Rahmen einer institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat das Promotionsrecht beantragen können und so ein Spannungsverhältnis zwischen Entwicklungsperspektiven für private Hochschulen und Entwicklungshemmnissen für staatliche Hochschulen ohne Promotionsrecht bestehe, das einer Auflösung bedürfe.

Vgl. WR (2010a: 86).

⁸³ Vgl. WR (2013: 10).

schaftsrat vertrat zudem die Auffassung, dass Universitäten stärker als bisher zusammen mit FHs/HAWs und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Kooperationsplattformen für die Nachwuchsförderung etablieren sollten.⁸⁴ Eine Kooperationsplattform könne als Einzelfallregelung zwischen zwei oder mehreren Einrichtungen oder aber als Rahmenvereinbarung zwischen Dach- und Trägerorganisationen, FHs/HAWs und Universitäten etabliert werden – wenngleich ausdrücklich ohne eine Ausweitung des Promotionsrechts auf außeruniversitäre Einrichtungen oder auf die FHs/HAWs.

Im Jahr 2016 veröffentlichte der Wissenschaftsrat Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an FHs/HAWs. Er stellte in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung von kooperativen Promotionen und von Promotionen von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen heraus.⁸⁵ Programme zur Förderung kooperativer Promotionskollegs seien auszubauen bzw. aufzulegen. Der Wissenschaftsrat empfahl zudem, sie für länderübergreifende Kooperationen zu öffnen. Er bekräftigte seine Empfehlung, Kooperationsplattformen zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu etablieren. Sie schafften Transparenz und einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten der kooperativen Promotion an den beteiligten Hochschulen. Promotionen von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen seien zwar häufiger geworden, aber noch immer selten. Universitäten sollten deshalb für einen diskriminierungsfreien, transparenten und für alle Fächergruppen offenen Zugang zur Promotion sorgen. Ausgewiesene FH-/HAW-Professorinnen und -Professoren sollten in die Betreuung von Promovierenden und die Begutachtung von Dissertationen eingebunden werden. Zudem sei die Beteiligung der FHs/HAWs auf der Promotionsurkunde angemessen. Die Debatte um das Promotionsrecht von FHs/HAWs solle laut Wissenschaftsrat im Rahmen der Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an FHs/HAWs nicht weitergeführt werden.⁸⁶

4.2 HRK

Im Jahr 2007 sprach der Senat der HRK Empfehlungen zur Promotion von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen aus.⁸⁷ Die HRK erneuerte ihre Auffassung, dass der Zugang zur Promotion sich generell in erster Linie nach den individuellen Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten richten müsse. Sie begrüße, dass die Zahl der Promotionen von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen in den letzten zehn Jahren gestiegen sei, und spreche Empfehlungen für ihre Mitgliedshochschulen aus. Alle Promotionsordnungen sollten die Voraussetzungen für eine Promotion von hervorragend qualifizierten FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen mit einem Diplomgrad schaffen. Die zeitliche Belastung durch Auflagen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens sollten möglichst gering gehalten werden. Die Promotionsausschüsse sollten sicherstellen, dass Masterabsolventinnen und -absolventen von FHs/HAWs nach denselben Regeln zur Promotion zugelassen werden wie Universitätsabsolventinnen und -absolventen. Zudem sollten Hochschulen Möglichkeiten für kooperative Promotionsverfahren mit FHs/HAWs schaffen, in denen Professorinnen und Professoren von FHs/HAWs als Betreuende, Begutachtende oder Prüfende übernehmen können. Die Länder fordere die HRK auf, in ihren Landeshochschulgesetzen Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Umsetzung der genannten Empfehlungen erlaubten.

Im Jahr 2012 formulierte das Präsidium der HRK Empfehlungen an die promotionsberechtigten Hochschulen zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren.⁸⁸ In diesem Rahmen verwies es darauf, dass die HRK wiederholt betont habe, dass die Qualifizierung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie

⁸⁴ Vgl. WR (2013: 15).

⁸⁵ Vgl. WR (2016: 16).

⁸⁶ WR (2016: Fußnote 65).

⁸⁷ Vgl. im Folgenden HRK (2007).

⁸⁸ Vgl. im Folgenden HRK (2012).

die Promotion als Prüfung von der Universität institutionell zu verantworten seien. Dies schließe kooperative Promotionsverfahren mit FHs/HAWs ein.

Die Mitgliederversammlung der HRK äußerte sich im Jahr 2015 zur Handhabung der kooperativen Promotion.⁸⁹ Sie merkte an, dass der Senat der HRK bereits 2007 gefordert habe, dass die Universitäten und promotionsberechtigten Hochschulen Möglichkeiten für kooperative Promotionsverfahren schafften. Die Universitäten in der HRK verpflichteten sich zu einer systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den FHs/HAWs bei der Kooperation in Promotionsverfahren und zu einer Abbildung dieser Kooperation in Hochschul- und Promotionsordnungen. Zudem wirkten die Hochschulleitungen darauf hin, dass diskriminierungsfreie Regelungen für die Promotionsberechtigung von FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen und die Betreuungsberechtigung von FH-/HAW-Professorinnen und -professoren geschaffen würden. Die Mitgliederversammlung der HRK zeigte in dem Papier mehrere Kooperationsmodelle auf. Für diese müssten fächerübergreifende Verfahrensstandards im Sinne einer Qualitätssicherung erarbeitet werden. Gegenüber Modellen, die über institutionelle kooperative Promotionsvereinbarungen hinausgingen und in verschiedenen Ausprägungen die eigenständige Ausübung des Promotionsrechts an FHs/HAWs beschrieben, bestehe in der HRK zwischen den Mitgliedergruppen der Universitäten und der FHs/HAWs keine gemeinsame Position.

Im Rahmen seiner Empfehlung zur Stärkung von Forschung und Entwicklung und des wissenschaftlichen Nachwuchses an FHs/HAWs sprach sich der Senat der HRK im Jahr 2016 für einen Ausbau der kooperativen Promotionskollegs zusätzlich zu den fünf Jahre zuvor etablierten sieben kooperativen BMBF-Kollegs aus.⁹⁰ Eine Ausweitung auf insgesamt 50 Promotionskollegs erscheine angemessen. Damit werde nicht nur die Zusammenarbeit zwischen FHs/HAWs und Universitäten breit gefördert, sondern auch der Karriereweg der FH-/HAW-Professur frühzeitig beworben.

4.3 Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften

Die drei Akademien der Wissenschaften Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften und Union der deutschen Akademien der Wissenschaften verfassten im Jahr 2017 eine Stellungnahme zum Thema „Promotion im Umbruch“.⁹¹ Hierin griffen sie auch die Frage nach einem Promotionsrecht für FHs/HAWs auf. Die Forderung danach übersehe, dass es sich beim Promotionsrecht um ein institutionelles Recht handele. Ungeklärt sei, ob FHs/HAWs oder ihre Organisationseinheiten die institutionellen Voraussetzungen für eine entsprechende Qualitätssicherung erfüllten. Insbesondere sei fraglich, ob FHs/HAWs so dicht vernetzt seien, dass das wissenschaftlich Neue einer Promotionsleistung sicher genug überprüfbar sei. Die internationale Anerkennung der deutschen Promotion als Ausweis wissenschaftlicher Forscherleistung stehe auf dem Spiel. Laut der drei Akademien der Wissenschaften wäre es misslich, wenn der Doktorgrad in seiner Wertigkeit von der vergebenden Institution oder von den gesetzlichen Sonderregeln einzelner Bundesländer abhängen würde. Die Wertigkeit der verliehenen Grade sei immer auch abhängig vom Ruf der allgemeinen Standards und der Qualitätssicherung des gesamten Landes. Die kooperative Promotion setze in der Qualitätskontrolle auf bewährte Strukturen. Sie ermögliche es, Nachwuchsforcherinnen und -forschern unterschiedlicher Institutionen in einem qualifizierten Forschungsumfeld die Möglichkeit zu einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation zu geben. Für kooperative Promotio-

⁸⁹ Vgl. im Folgenden HRK (2015).

⁹⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden HRK (2016).

⁹¹ Vgl. im Folgenden Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften (2017: 45ff.).

nen müssten jedoch in der Praxis noch deutlich bessere Durchführungsmöglichkeiten im Sinne der Promovierenden geschaffen werden.

4.4 Hochschullehrerbund

Hochschullehrerbund (hlp) ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an FHS/HAWs. Im Jahr 2010 veröffentlichte er eine Pressemitteilung mit der Forderung nach Zugang zum Promotionsrecht für geeignete wissenschaftliche Einheiten an FHS/HAWs.⁹² Die frühere institutionelle Zweitteilung in Universitäten und FHS/HAWs sei mit dem Bologna-Prozess durch ein individuelles Profil jeder Hochschule abgelöst worden. Damit stünden alle Hochschulen in einem unmittelbaren Wettbewerb um die besten und ihrem Profil am besten entsprechenden Studierenden. Jedoch sei dieser Wettbewerb derzeit verzerrt. Selbst den qualifiziertesten Masterabsolventinnen und -absolventen von FHS/HAWs sei der Zugang zu Promotionsverfahren an deutschen Universitäten durch die Promotionsordnungen und ihre Umsetzung stark erschwert. Folglich würden Studierende mit Promotionspotenzial davon abgehalten, Bachelor- sowie vor allem Masterprogramme an FHS/HAWs zu wählen, und wanderten allein deshalb an Universitäten ab. Ein positiver Ansatz seien zwischen Universitäten und FHS/HAWs geschlossene Kooperationsvereinbarungen, nach denen FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen problemlos Zugang zum Promotionsverfahren an der beteiligten Universität erhielten. Ein gemeinsames Forschungsfeld von Universität und FH/HAW als Grundlage solcher Kooperationen bestehe allerdings nur in besonders gelagerten Einzelfällen, so dass diese Lösung nicht als Regelfall in Betracht komme. In der Mehrzahl der Fälle promovierten qualifizierte FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen daher an Hochschulen im Ausland, was den sogenannten Brain Drain verstärke. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnten laut hlp nur schwer für Forschungsprojekte an FHS/HAWs gewonnen werden. Daher müsse auch an FHS/HAWs die Möglichkeit eröffnet werden, qualifizierten Absolventinnen und Absolventen die Perspektive einer Promotion zu bieten. Die Einräumung eines eigenständigen Promotionsrechts an forschungsstarken Einheiten von FHS/HAWs sei überfällig.

4.5 Deutscher Hochschulverband

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) als Berufsvertretung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland sowie Service- und Informationseinrichtung für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer und den wissenschaftlichen Nachwuchs verabschiedete im Jahr 2008 eine Resolution des 58. DHV-Tages zur Zukunft der Promotion.⁹³ Darin führte der DHV u.a. aus, dass das Promotionsrecht ein Alleinstellungsmerkmal der Universität und ihr gleichstehender Hochschulen und damit ein wesentliches Mittel zur Profilbildung der einzelnen Hochschularten sei. Die Verleihung des Promotionsrechts an FHS/HAWs führe zu einer Nivellierung der verschiedenen Hochschularten, einer Verwischung ihrer unterschiedlichen Aufgaben in Ausbildung und Wissenschaft und damit zu einer Schwächung des deutschen Wissenschaftssystems insgesamt. Der DHV plädiere für die Beibehaltung eines exklusiven Promotionsrechts für die Universitäten und ihnen gleichstehende Hochschulen. Um qualifizierten FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen die Promotion zu ermöglichen, seien in den Hochschulgesetzen der Länder und darauf aufbauend in den Promotionsordnungen der Universitäten Regelungen getroffen worden.

⁹² Vgl. im Folgenden https://hlp.de/fileadmin/_migrated/news_uploads/hlp-Pressemitteilung-Promotionsrecht.pdf (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

⁹³ Vgl. im Folgenden DHV (2008).

Speziell zum Promotionsrecht der FHs/HAWs äußerte sich der DHV im Jahr 2014 im Rahmen einer Resolution des 64. DHV-Tages.⁹⁴ Wer FHs/HAWs das Promotionsrecht übertrage, könne es außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht verweigern. Das Promotionsrecht für FHs/HAWs berge das Risiko, die gesamte Architektur des gegliederten Hochschulsystems zu zerstören. Es ebne die verschiedenen Hochschularten ein und verwässere ihre unterschiedlichen Aufgaben in Ausbildung und Wissenschaft. Verlierer wäre laut DHV das deutsche Wissenschaftssystem als Ganzes, das durch Nivellierung geschwächt würde. Vor dem Hintergrund begrenzter Finanzressourcen stehe zu befürchten, dass mit der Verleihung des Promotionsrechts an FHs/HAWs eine Fehlallokation zu Lasten der unterfinanzierten Universitäten einhergehen werde. In der Langzeitperspektive erzeuge das Promotionsrecht einer FH/HAW Besoldungsdruck und die Forderung nach Angleichung der Lehrdeputate. Damit verlören FHs/HAWs den entscheidenden Vorteil, zu relativ geringen Kosten vom Arbeitsmarkt gut angenommene Absolventinnen und Absolventen zu generieren. Mit der Verleihung des Promotionsrechts an FHs/HAWs einzelner Bundesländer entstünden zudem FHs/HAWs erster und zweiter Klasse. Für promotionswillige FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen beständen ausreichende Möglichkeiten, dieses Qualifikationsziel zu erreichen. Kritisch sei jedoch festzustellen, dass Universitäten und Fakultäten gemeinsame Promotionskollegs mit FHs/HAWs nur zögerlich vorantrieben. Der Deutsche Hochschulverband appelliere erneut an die Fakultäten, kooperativen Promotionsformen mehr Raum zu geben, um qualifizierten FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen die Promotion an Universitäten zu ermöglichen.

4.6 HAWtech

Die Hochschulallianz für Angewandte Wissenschaften (HAWtech) vertritt sechs FHs/HAWs aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften. Im Jahr 2014 äußerte sich die HAWtech anlässlich der damals noch in der Planung befindlichen Änderungen der Hochschulgesetze in Baden-Württemberg und Hessen, mit denen die Exklusivität des Promotionsrechts eingeschränkt werden sollte.⁹⁵ Aufgrund eines bisher noch fehlenden Promotionsrechts seien Promotionen an FHs/HAWs immer noch stark vom Wohlwollen der jeweiligen Fakultät einer Universität abhängig, mit der die FH/HAW eventuell eine kooperative Promotion durchführen könne. Diese einseitige Abhängigkeit sei aus Sicht der HAWtech problematisch und unbefriedigend. Die HAWtech wünschte sich, dass weitere Bundesländer die Chance ergriffen, sich für bessere Promotionsmöglichkeiten an FHs/HAWs einzusetzen.

Ebenfalls im Jahr 2014 verfasste die HAWtech die sogenannte Berliner Erklärung zum Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.⁹⁶ Alternative Modelle zur Ausübung des Promotionsrechts wie beispielsweise Kooptation, kooperative Promotionen und kooperative Promotionskollegs würden bereits heute durchgeführt und sollten laut HAWtech auch zukünftig weiterentwickelt werden. Jedoch funktionierten die bestehenden Promotionsverfahren zwischen FHs/HAWs nach wie vor nicht immer reibungslos und scheiterten oft an besonderen formalen Anforderungen, die FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen im Vergleich zu Universitätsabsol-

⁹⁴ Vgl. im Folgenden DHV (2014).

⁹⁵ Vgl. im Folgenden https://www.hawtech.de/presse/pressemeldungen/details/news/promotion-ohne-huerden-fuer-fachhochschulabsolventen/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=11095bf2b22e50f971586ca1053b1693 (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

⁹⁶ Vgl. im Folgenden HAWtech (2014) sowie https://www.hawtech.de/presse/pressemeldungen/details/news/promotion-ohne-huerden-fuer-fachhochschulabsolventen/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=11095bf2b22e50f971586ca1053b1693 (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

ventinnen und -absolventen erfüllen müssten. Weitere Hürden dieses Verfahrens seien die mitunter stark unterschiedlichen Fächer an FHs/HAWs und Universitäten, so dass für manche geeignete FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen an Universitäten kaum Promotionsmöglichkeiten gegeben seien. Die HAWtech fordere daher weiter qualitätsgesicherte Möglichkeiten zur Ausübung des Promotionsrechts von FHs/HAWs zur Sicherung von anwendungsorientierter Forschung und des Transfers ihrer Ergebnisse in die Wirtschaft. Die HAWtech fordere nicht, dass jede FH/HAW zwingend das Promotionsrecht erhalten müsse, sondern ein eigenständiges Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche von FHs/HAWs oder für FH-/HAW-übergreifende Forschungsverbünde, die spezifische und anerkannte Qualitätskriterien erfüllten. Ein qualitätsgesichertes und gegebenenfalls zunächst auch zeitlich befristetes Promotionsrecht lasse sich an konkreten wissenschaftlichen Leistungen der Forschenden anknüpfen. Ein entsprechend gestaltetes Promotionsrecht würdige nicht nur die hohen Forschungsleistungen der FHs/HAWs, sondern erhöhe die Qualität sowie die nationale und internationale Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Deutschland für Studierende, Lehrende und Forschende.

Im Jahr 2016 reagierte die HAWtech im Rahmen einer Pressemitteilung auf die Empfehlung des HRK-Senats, kooperative Promotionskollegs auszubauen.⁹⁷ Sie unterstütze die Empfehlung, ohne dabei ein eigenständiges Promotionsrecht wie in Hessen aus dem Auge zu verlieren.

4.7 UAS7

UAS7 e. V. ist der Zusammenschluss von sieben deutschen FHs/HAWs.⁹⁸ Anlässlich der Veröffentlichung von Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen durch den Wissenschaftsrat im Jahr 2009 merkte das Netzwerk UAS7 im Rahmen einer Pressemitteilung an, dass es die Länder auffordere, längerfristig auch forschungsstarke FH-/HAW-Bereiche anhand von Qualitäts- und Leistungskriterien hinsichtlich einer Promotionsfähigkeit zu betrachten. Auch der Ausbau kooperativer Promotionen werde unabdingbar sein. Die Länder müssten das Promotionsprivileg der Universitäten mit einer Kooperationsverpflichtung verbinden und die dazu notwenigen Rahmenbedingungen für den staatlichen Hochschulbereich verbessern.

Das Netzwerk UAS7 veröffentlichte nach Erscheinen der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Rolle der FHs/HAWs im Hochschulsystem im Jahr 2010 eine Pressemitteilung.⁹⁹ Es begrüße den Vorschlag des Wissenschaftsrats, Kooperationsplattformen für Universitäten und FHs/HAWs einzurichten. Diese Plattformen sollten u.a. für Promotionen genutzt werden. Die Länder müssten die erforderlichen Strukturen für die Einrichtung solcher Plattformen schaffen.

Im Anschluss an das Erscheinen der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Differenzierung der Hochschulen im Jahr 2010 gab das Netzwerk UAS7 eine Pressemitteilung heraus.¹⁰⁰ Es begrüße ausdrücklich die vom Wissenschaftsrat für einzelne Felder empfohlene Verleihung des Promotionsrechts an FHs/HAWs. Die Politik sei gefordert, entsprechende Rahmenbedingungen und Freiräume zu schaffen.

⁹⁷ Vgl. im Folgenden https://www.hawtech.de/ueber-hawtech/themen-positionen/details/news/die-hawtech-begruesst-die-empfehlung-des-133-hrk-se-nats/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=eadcf6a1193f0f402faf5e8c7ae88509 (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

⁹⁸ Vgl. im Folgenden <http://www.uas7.de/Netzwerk.3.0.html> (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

⁹⁹ Vgl. im Folgenden <http://www.uas7.de/08-07-2010.108.0.html> (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

¹⁰⁰ Vgl. im Folgenden <http://www.uas7.de/19-11-2010.114.0.html> (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

Auch auf die Veröffentlichung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Personalgewinnung und -entwicklung an FHs/HAWs im Jahr 2016 reagierte das Netzwerk UAS7 – diesmal gemeinsam mit der Hochschulallianz für den Mittelstand – mit einer Pressemitteilung.¹⁰¹ Dabei sprachen sich die Hochschulverbünde u.a. für die Etablierung von kooperativen Promotionskollegs aus, die es insbesondere berufspraktisch qualifizierten Personen ermöglichen, sich in anwendungsnahen Forschungsvorhaben wissenschaftlich zu qualifizieren.

Ebenfalls im Jahr 2010 verfasste das Netzwerk UAS7 eine Pressemeldung, in der es darauf hinwies, dass durch eine Vielzahl von meist drittmitfinanzierten FuE-Projekten an UAS7-Hochschulen eine Vielzahl von Möglichkeiten und Strukturen entstehe, die für kooperative Promotionsvorhaben genutzt werden könnten.¹⁰² Kooperative Promotionsverfahren fänden unter herausfordernden Rahmenbedingungen statt. Die Betreuung durch Professorinnen und Professoren an zwei Hochschulen, die formalen Vorgaben der Promotionsordnungen der kooperierenden Universitäten, die Anforderungen des Drittmitgebers sowie gegebenenfalls die Anforderungen von Praxispartnern müssten miteinander in Einklang gebracht werden. Die UAS7-Hochschulen übernahmen zunehmend institutionelle Verantwortung für Promotionsvorhaben. Dazu habe man Qualitätsstandards definiert.

4.8 TU9

Im Jahr 2014 äußerte sich TU9, ein Verband von neun Technischen Universitäten in Deutschland, im Rahmen einer Pressemitteilung zum selbstständigen Promotionsrecht für FHs/HAWs.¹⁰³ TU9 spreche sich dafür aus, die Promotionsmöglichkeiten für besonders begabte FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen weiter zu verbessern. Der Verband schlage vor, sowohl auf bewährte als auch auf neue Kooperationsformen zu setzen. Dagegen lehne TU9 ein eigenständiges Promotionsrecht für FHs/HAWs bzw. Teile von FHs/HAWs ab. Hier bestünden in aller Regel nicht die strukturellen Voraussetzungen, um selbst ein hoch forschungsaktives Umfeld aufzubauen. Eine Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für FHs/HAWs würde laut TU9 dem Wissenschaftsstandort schaden.

4.9 German U15

German U15, eine Interessenvertretung von 15 deutschen Universitäten, sprach sich im Jahr 2014 in einer Pressemitteilung dafür aus, bereits etablierte kooperative Programme für besonders forschungsinteressierte und begabte FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen auszubauen.¹⁰⁴ Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit der Promotion als einem zentralen Element sei Aufgabe der Universitäten. Der von den Universitäten in Deutschland promovierte wissenschaftliche Nachwuchs genieße international einen herausragenden Ruf. Um diesen Ruf weiter auszubauen, müsse die Nachwuchsförderung insgesamt weiterentwickelt werden – hierzu gehörten auch kooperative Promotionskollegs mit den FHs/HAWs. U15 schlage vor, die Kooperationsmodelle weiterzuentwickeln und exzellente FH-/HAW-Professorinnen und -Professoren enger in die universitären Strukturen einzubinden. Ein eigenes Promotionsrecht für FHs/HAWs lehne U15 ab, da diese die bestehenden Formen der Arbeitsteilung zwischen den Hochschularten in Frage stellten.

¹⁰¹ Vgl. im Folgenden <http://www.uas7.de/24-10-2016.175.0.html> (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

¹⁰² Vgl. hierzu und im Folgenden <http://www.uas7.de/11-05-2016.176.0.html> (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

¹⁰³ Vgl. im Folgenden <https://www.tu9.de/presse/6441.php> (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

¹⁰⁴ Vgl. im Folgenden <https://www.german-u15.de/presse/2014/140317.html> (letzter Abruf am 20. Februar 2018).

5. Literaturverzeichnis

Bayerischer Landtag (2015): Wissenschaftsausschuss: Staatsminister Spaenle stellt neuen „Dr. FH“ vor. Pressemitteilung vom 24. Juni 2015.

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2015): Bayerns Wissenschaftsminister Spaenle, Universität Bayern e.V. und Hochschule Bayern e.V. stellen Modell zur Verbundpromotion im Bayerischen Landtag vor. Pressemitteilung vom 24. Juni 2015.

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (2015): Bekanntmachung im Rahmen des Programms „Forschung an Fachhochschulen“. Richtlinie zur Förderlinie „IngenieurNachwuchs - Kooperative Promotion“. Pressemitteilung vom 24. November 2015.

Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften (2017): Promotion im Umbruch. Stellungnahme. Halle (Saale): Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften.

DHV – Deutscher Hochschulverband (2008): Zur Zukunft der Promotion. Resolution des 58. DHV-Tages in Stuttgart. Stuttgart: DHV.

DHV – Deutscher Hochschulverband (2014): Zum Promotionsrecht der Fachhochschulen. Resolution des 64. DHV-Tages. Frankfurt am Main: DHV.

Fabian, G.; Hillmann, J.; Trennt, F.; Briedis, K. (2016): Hochschulabschlüsse nach Bologna. Werdegänge der Bachelor- und Masterabsolvent(inn)en des Prüfungsjahrgangs 2013. Hannover: DZHW.

Hachmeister, C.-D.; Herdin, G.; Roessler, I.; Berthold, C. (2013): Forschung an deutschen Fachhochschulen/HAW. Gesetzliche Regelungen, Zielvereinbarungen und Förderprogramme im Jahr 2013. CHE Arbeitspapier. Nr. 171. Gütersloh: CHE.

HAWtech (2014): Berliner Erklärung zum Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Berlin: HAWtech.

Hessische Landesregierung (2016): Bundesweit erste Hochschule für Angewandte Wissenschaften erhält Promotionsrecht. Pressemitteilung vom 10. Oktober 2016.

Hessischer Landtag (2017): Kleine Anfrage der Abg. May (Bündnis 90/Die Grünen) und Wolff (CDU) vom 27. Juni 2017 betreffend Promotionszentren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Antwort des Ministers für Wissenschaft und Kunst. Drucksache 19/5030.

Hochschule Bayern e.V. (2014): Positionspapier Promotionsrecht. München: Hochschule Bayern e.V.

Hochschule Bayern e.V. (2015): Synergien nutzen – Kooperationen stärken, Bayerisches Wissenschaftsforum BayWiss – ein zukunftsweisendes Modell zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und HAWs. Pressemitteilung vom 24. Juni 2015.

Hochschule Bayern e.V.; Universität Bayern e.V. (2015): Das Bayerische Wissenschaftsforum (BayWISS). Neue Wege der Zusammenarbeit von bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

HRK – Hochschulrektorenkonferenz (2006): Ungewöhnliche Wege zur Promotion? Rahmenbedingungen und Praxis der Promotion von Fachhochschul- und Bachelor- Absolventen. 3/2007. Bonn: HRK.

HRK – Hochschulrektorenkonferenz (2007): Empfehlung des 103. Senats der HRK vom 13.2.2007 zur Promotion von Fachhochschulabsolventen. Bonn: HRK.

HRK – Hochschulrektorenkonferenz (2012): Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren. Empfehlung des Präsidiums der HRK an die promotionsberechtigten Hochschulen. Bonn: HRK.

HRK – Hochschulrektorenkonferenz (2015): Empfehlung der 18. Mitgliederversammlung der HRK am 12. Mai 2015 in Kaiserslautern. Handhabung der Kooperativen Promotion. Bonn: HRK.

HRK – Hochschulrektorenkonferenz (2016): Empfehlung des 133. Senats der HRK am 15. Juni 2016 in Berlin zur Stärkung von Forschung und Entwicklung und des wissenschaftlichen Hachwuchses an Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaft. Bonn: HRK.

HRK – Hochschulrektorenkonferenz (2017): Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren. HRK-Umfrage zu den Prüfungsjahren 2012, 2013 und 2014. Statistiken zur Hochschulpolitik. 1/2017. Berlin: HRK.

KMK – Kultusministerkonferenz (2003): Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003. Darmstadt: KMK.

KMK – Kultusministerkonferenz (2010): Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i.F.F. vom 4. Februar 2010. Bonn: KMK.

Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Schleswig Holstein (2017): Das Promotionskolleg kann ein Erfolgsmodell werden. Pressemitteilung vom 10. Februar 2017.

LRK-NRW – Hochschule NRW – Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V. (2015a): Bonner Erklärung der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen in NRW (LRK-NRW). Bonn: LRK-NRW.

LRK-NRW – Hochschule NRW – Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V. (2015b): Mehr als 650 Promotionsvorhaben an NRW-Fachhochschulen. Pressemitteilung vom 26. März 2015.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2015): Promotionswege für Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen,. Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe „Promotionswege – FH“. Stuttgart: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

Schleswig-Holsteinischer Landtag (2015): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften. Drucksache 18/3156.

Statistisches Bundesamt (2014): Bildung und Kultur. Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen. Fachserie 11, Reihe 4.3.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Universität Bayern e.V. (2010): Eckpunkte zu kooperativen Promotionen in Bayern. Pressemitteilung vom 08.02.2010.

Universität Bayern e.V. (2015): BayWISS: Modell mit Signalwirkung. Bayerns Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften vereinbaren neue Wege der Zusammenarbeit. Pressemitteilung vom 24. Mai 2015.

WR – Wissenschaftsrat (2002): Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen. Drs. 5102/02. Berlin: WR.

WR – Wissenschaftsrat (2010a): Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen. Drs. 10387-10. Lübeck: WR.

WR – Wissenschaftsrat (2010b): Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem. Drs. 10031-10. Berlin: WR.

WR – Wissenschaftsrat (2013): Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems. Drs. 3228-13. Braunschweig: WR.

WR – Wissenschaftsrat (2016): Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen. Drs. 5637-16. Weimar: WR.

6. Anhang

Tabelle 1: Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Master-, Bachelor- und Diplomstudiengängen an FHs/HAWs gemäß den Landeshochschulgesetzen (Stand: Februar 2018)

<p>Baden-Württemberg Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) Vom 1. Januar 2005 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 30, 33, 70 und 72a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GVBl. S. 584)</p>	<p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen an FHs/HAWs Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer 1. einen Masterstudiengang, 2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder 3. einen auf einem grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. (§ 38 Abs. 3 Satz 1).</p> <p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen an FHs/HAWs Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen [...], die nicht unter Satz 1 fallen, regelt die Promotionsordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen. (§ 38 Abs. 3 Satz 2 LHG).</p> <p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule [...] soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden. (§ 38 Abs. 3 Satz 3 LHG).</p> <p>Die Promotionsordnung regelt die weiteren Zulassungsvoraussetzungen. (§ 38 Abs. 4 Satz 2).</p>
<p>Bayern Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist</p>	<p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen an FHs/HAWs [Die Promotion] setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium [...] in einem Masterstudiengang [...] an einer Universität oder Fachhochschule [...] voraus. (Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG).</p> <p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Die Universitäten und Kunsthochschulen regeln in der Promotionsordnung, unter welchen Voraussetzungen Absolventen und Absolventinnen [...] einschlägiger sonstiger universitärer Studiengänge, sonstiger Fachhochschulstudiengänge [...] zugelassen werden; dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern. (Art. 64 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG).</p>
<p>Berlin Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695)</p>	<p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen an FHs/HAWs Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule [...] voraus. Die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen den Hochschulabschlüssen der beiden Hochschularten. (§ 35 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BerlHG).</p> <p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen an FHs/HAWs Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. (§ 35 Abs. 2 Satz 3 BerlHG).</p> <p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Die Promotionsordnungen müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen mit einem Diplomabschluss der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Der Nachweis der entsprechenden Befähigung darf nicht an den Erwerb eines universitären Abschlusses gekoppelt werden. (§ 35 Abs. 3 BerlHG).</p>
<p>Brandenburg Brandenburgisches Hochschulgesetz BbgHG (Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg) Vom 28. April 2014 (GVBl. I Brandenburg</p>	<p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen an FHs/HAWs Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Wer den Masterabschluss an einer Fachhochschule erworben hat, unterliegt den gleichen Zugangsvoraussetzungen zur Promotion wie die Absolventinnen und Absolventen mit Masterabschluss einer Universität. (§ 31 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 BbgHG).</p>

<p>25.2014,18, S. 1 ff.), geänd. durch Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I 26.2015,18, S. 1 ff.)</p>	<p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen an FHs/HAWs Der Zugang zur Promotion setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. (§ 31 Abs. 4 Sätze 1 und 4 BbgHG).</p> <p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen an FHs/HAWs k.A.</p> <p>In die Promotionsordnungen sind nach Anhörung der kooperierenden Fachhochschulen Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und den Fachhochschulen aufzunehmen. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für eine Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht werden. (§ 31 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BbgHG).</p>
<p>Bremen</p> <p>Bremisches Hochschulgesetz vom 14. November 1977, zuletzt Inhaltsverzeichnis und § 33 geändert sowie § 58 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349)</p>	<p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen und Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder ein Staatsexamen erworben hat. (§ 65 Abs. 2 Satz 1 BremHG).</p> <p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen an FHs/HAWs Besonders qualifizierte Bewerber oder Bewerberinnen mit einem Bachelorabschluss können auf der Grundlage eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BremHG).</p> <p>Das Nähere [...] haben die Promotionsordnungen der Hochschulen zu regeln, insbesondere die Zulassung zur Promotion, [...], das Eignungsfeststellungsverfahren [...] einschließlich der Festlegung der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen, [...]. (§ 65 Abs. 4 BremHG).</p>
<p>Hamburg</p> <p>Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts) Vom 18. Juli.2001 (GVBl. I Hamburg 2001,26, S. 171 ff.), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 52, 114 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365)</p>	<p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen und Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Inhaberinnen und Inhaber von Masterabschlüssen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen Fachhochschule dürfen nicht benachteiligt werden. (§ 70 Abs. 3 Sätze 1 und 2 HmbHG).</p> <p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. (§ 70 Abs. 3 Satz 1 HmbHG).</p> <p>Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. Die Hochschule, an der die Promotion erfolgen soll, legt fest, wie Bewerberinnen und Bewerber diese Befähigung nachzuweisen haben. (§ 70 Abs. 3 Sätze 3 und 4 HmbHG). Das Nähere regeln die Promotionsordnungen. (§ 70 Abs. 6 HmbHG).</p>
<p>Hessen</p> <p>Hessisches Hochschulgesetz</p> <p>Vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)</p>	<p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen an FHs/HAWs Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel [...] ein Master-Abschluss [...]. (§ 24 Abs. 1 Satz 2 HHG).</p> <p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern [...] oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung. Das Verfahren der Eignungsfeststellung ist in der Promotionsordnung oder den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen zu regeln. (§ 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HHG).</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Bekanntmachung der Neufassung des Landeshochschulgesetzes vom 25. Januar 2011 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011,3, S. 18 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 11. Juli 2016 (GVBl.</p>	<p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule voraus. Weitere Voraussetzungen zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit können in der Promotionsordnung festgelegt werden. (§ 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 LHG M-V).</p> <p>In Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und der Fachhochschule zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulab-</p>

2016,15, S. 550 ff.)	solventinnen und Fachhochschulabsolventen aufzunehmen. Der vorherige Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gemacht werden. (§ 43 Abs. 4 Sätze 1 und 2 und 3 LHG M-V).
Niedersachsen Neubekanntmachung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes Vom 26. Februar 2007 (GVBl. Niedersachsen 61.2007,5, S. 69 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. Niedersachsen 70.2016,20, S. 308 ff.)	Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen und Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer einen Master-, Diplom- oder Magister-Studiengang [...] abgeschlossen hat. (§ 9 Abs. 2 Satz 1 NHG). Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen an FHs/HAWs Personen mit besonderer Befähigung, denen ein Bachelorgrad verliehen wurde, können nach einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. (§ 9 Abs. 2 Satz 2 NHG) Die Promotionsordnung regelt [...] ein Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder als Doktorand, die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, das Nähere zur Eignungsfeststellung [...] und zur Durchführung des Promotionsverfahrens [...]. Das Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder als Doktorand kann auch in einer anderen Ordnung als der Promotionsordnung geregelt werden. (§ 9 Abs. 3 Sätze 2 und 4 NHG).
Nordrhein-Westfalen Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG): Art. 1 des Hochschulzukunftsgezes (HZG NRW) Vom 16. November 2014 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 68.2014,27, S. 547 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 07. April 2017 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 71.2017,17, S. 414 ff.)	Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen an FHs/HAWs Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer [...] einen Abschluss eines Masterstudiengangs [...] nachweist. (§ 67 Abs. 4 Satz 1 HG). Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer [...] einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder [...] einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern [...] nachweist. (§ 67 Abs. 4 Satz 1 HG). Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig. (§ 67 Abs. 4 Sätze 2 und 3 HG).
Rheinland-Pfalz Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgesetzes (HochSchG) Vom 19. November 2010 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2010,21, S. 463 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2017,3, S. 17 ff.)	Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen an FHs/HAWs Masterabschlüsse berechtigen zur Promotion. (§ 26 Abs. 7 Satz 2 HochSchG). Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Promotionsordnungen sollen Bestimmungen über die Zulassung besonders befähigter Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit Diplomabschluss sowie über die Zulassung besonders qualifizierter Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen zur Promotion enthalten. (§ 26 Abs. 8 HochSchG).
Saarland Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG: Art. 1 des Gesetzes Nr. 1905 zur Neuregelung des Saarländischen Hochschulrechts) Vom 30. November 2016 (AbI. I Saarland 2016,47, S. 1080 ff.)	Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen an Fachhochschulen Zum Promotionsverfahren an der Universität wird zugelassen, wer [...] den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs an einer Hochschule [...] nachweist. (§ 69 Abs. 2 Satz 2 SHSG). Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen an FHs/HAWs Zum Promotionsverfahren an der Universität wird zugelassen, wer [...] einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem Bachelorstudiengang und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen in den Promotionsfächern im Gesamtumfang von maximal drei Semestern [...] nachweist. (§ 69 Abs. 2 Satz 2 SHSG). Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Zum Promotionsverfahren an der Universität wird zugelassen, wer [...] einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studienleistungen in den Promotionsfächern im Gesamtumfang von maximal drei Semestern nachweist.

	(§ 69 Abs. 2 Satz 2 SHSG).
	<p>Die Promotionsordnung kann die Zulassung zusätzlich vom Nachweis einer qualifizierten Abschlussprüfung oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen. (§ 69 Abs. 2 Satz 4 SHSG).</p>
Sachsen Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Vom 15. Januar 2013 (GVBl. Sachsen 2013,1, S. 3 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. 2015,7, S. 349 ff.)	<p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen und Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Bei der Zulassung sind Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen gleich zu behandeln. (§ 40 Abs. 2 SächsHSFG).</p> <p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen an FHs/HAWs Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden (§ 40 Abs. 3 SächsHSFG).</p> <p>Das Nähere, insbesondere [...] die Zulassung zur Promotion, [...] das Eignungsfeststellungsverfahren einschließlich der Kriterien für die Festlegung zusätzlich zu erbringender Studienleistungen [...] regelt eine Promotionsordnung. (vgl. § 40 Abs. 5 Satz 1 SächsHSFG).</p>
Sachsen-Anhalt Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 33 und 103 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94)	<p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen und Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. (§ 18 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA).</p> <p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen an FHs/HAWs Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Dieses gilt nicht für Bachelor-Abschlüsse. (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HSG LSA).</p> <p>In die Promotionsordnungen sind Bestimmungen zur Promotion von Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen aufzunehmen. (§ 18 Abs. 5 HSG LSA). Kooperative Promotionsverfahren unter Leitung einer Hochschule mit Promotionsrecht können mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen durchgeführt werden. Dabei dürfen Absolventen und Absolventinnen von Fachhochschulen nicht benachteiligt werden. (§ 17 Abs. 6 Sätze 2 und 3 HSG LSA).</p>
Schleswig-Holstein Neubekanntmachung der geltenden Fassung des Hochschulgesetzes Vom 05. Februar 2016 (GVBl. Schleswig-Holstein 2016,2, S. 39 ff.), geänd. durch Gesetz vom 10. Juni 2016 (GVBl. Schleswig-Holstein 2016,9, S. 342 ff.)	<p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen an FHs/HAWs Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt in der Regel einen Master- oder vergleichbaren Abschluss in einem universitären, einem künstlerisch-wissenschaftlichen oder in einem Fachhochschulstudiengang voraus. (§ 54 Abs. 2 Satz 1 HSG).</p> <p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Wer einen entsprechenden Studiengang mit einem Bachelorgrad oder einen Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Diplomgrad abgeschlossen hat, kann im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens, das in der Promotionsordnung zu regeln ist, zum Promotionsverfahren zugelassen werden. (§ 54 Abs. 2 Satz 2 HSG).</p> <p>Näheres über die Feststellung der Befähigung [...] regelt der Fachbereich in der Promotionsordnung [...]. (§ 54 Abs. 3 Satz 1 HSG).</p>
Thüringen Neubekanntmachung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 13. September 2016 (GVBl. Thüringen 2016,8, S. 437 ff.)	<p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen an FHs/HAWs Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. In der Promotionsordnung können weitere mit der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in Zusammenhang stehende Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion festgelegt werden. [...] [F]ür Fachhochschulabsolventen mit einem Masterabschluss gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion wie für Universitätsabsolventen mit einem Masterabschluss. (§ 54 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 ThürHG).</p> <p>Zugangsbedingungen zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Diplomstudiengängen an FHs/HAWs Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. In der Promotionsordnung können weitere mit der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in Zusammenhang stehende Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion festgelegt werden. Die Promotionsordnungen regeln, unter welchen Voraussetzungen Hochschulabsolventen mit einem Fachhochschuldiplom- oder einem Ba-</p>

	chelorabschluss im Anschluss an das Studium zur Promotion zugelassen werden [...].(§ 54 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 ThürHG).
	Das Nähere regeln die Promotionsordnungen. (§ 54 Abs. 6 ThürHG).

Zugangsbedingungen zur Promotion, die für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen von Master-, Bachelor- und Diplomstudiengängen nicht relevant sind, sind in der Tabelle nicht enthalten.

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Landeshochschulgesetze.

Tabelle 2: Verankerung der kooperativen Promotion in den Landeshochschulgesetzen (Stand Februar 2018)

Baden-Württemberg Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) Vom 1. Januar 2005 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 30, 33, 70 und 72a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584)	Die Promotionsordnung legt fest, dass als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer auch Professorinnen oder Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften [...] bestellt werden können. (§ 38 Abs. 4 Satz 3 LHG). Wirken Hochschulen mit Promotionsrecht und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Promotionsverfahren zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. (§ 38 Abs. 6 LHG).
Bayern Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist	Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen [...] als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion). (Art. 64 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG).
Berlin Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695)	Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen können an der Betreuung von Promovenden und Promovendinnen beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen im Promotionsverfahren bestellt werden. In kooperativen Promotionsverfahren wirken Universitäten und Fachhochschulen zusammen. (§ 35 Abs. 4 BerlHG).
Brandenburg Brandenburgisches Hochschulgesetz BbgHG (Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg) Vom 28. April 2014 (GVBl. I Brandenburg 25.2014, 18, S. 1 ff.), geänd. durch Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I 26.2015, 18, S. 1 ff.)	In die Promotionsordnungen sind nach Anhörung der kooperierenden Fachhochschulen Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und den Fachhochschulen aufzunehmen. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für eine Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht werden. Die Dissertation soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Fachhochschule betreut werden. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen sollen zu Gutachterinnen und Gutachtern und Prüferinnen und Prüfern in Promotionsverfahren nach Satz 1 bestellt werden. (§ 31 Abs. 5 BbgHG).
Bremen Bremisches Hochschulgesetz vom 14. November 1977, zuletzt Inhaltsverzeichnis und § 33 geändert sowie § 58 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349)	Die Universität einerseits und die Fachhochschulen [...] andererseits sollen Kooperationsvereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung und Betreuung von Promotionsvorhaben [...] schließen. In Promotionsverfahren nach Satz 1 sollen Fachhochschulprofessorinnen oder Fachhochschulprofessoren beteiligt werden, die in der Forschung in besonderer Weise ausgewiesen sind. Sie können Prüfende sein, Betreuung übernehmen und Erst- oder Zweitgutachten erstellen. § 65 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 BremHG. [Die Promotionsordnungen der Hochschulen haben] die gemeinsame Betreuung und Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen [...], die Beteiligung von in der Forschung ausgewiesenen Fachhochschullehrerinnen oder -lehrern [...] und den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Fachhochschulen [...] [zu regeln]. (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 BremHG).
Hamburg Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts) Vom 18. Juli 2001 (GVBl. I Hamburg 2001,26, S. 171)	Die Universitäten richten mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kooperative Promotionsprogramme ein, bei denen die Betreuung der Promovierenden gemeinsam erfolgt. Hierbei und bei etwaigen kooperativen Promotionsprogrammen mit den künstlerischen Hochschulen sind Professorinnen und Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am Prüfungsverfahren zu beteiligen. (§ 70 Abs. 7 HmbHG).

ff.), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 52, 114 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365)	
Hessen Hessisches Hochschulgesetz Vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)	Bei der Entwicklung und Durchführung von Promotionsstudien, in denen die Doktorandinnen und Doktoranden von Universitäten und Fachhochschulen gemeinsam betreut werden, arbeiten Universitäten und Fachhochschulen zusammen. Die Promotionsordnungen müssen in geeigneten Fächern Bestimmungen über kooperative Verfahren zwischen Universitäten und Fachhochschulen zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen enthalten. Zur Betreuung und Begutachtung der Dissertation können auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen bestellt werden. (§ 24 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 HHG).
Mecklenburg-Vorpommern Bekanntmachung der Neufassung des Landeshochschulgesetzes vom 25. Januar 2011 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011,3, S. 18 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 11. Juli 2016 (GVBl. 2016,15, S. 550 ff.)	In Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und der Fachhochschule zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen aufzunehmen. Der vorherige Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gemacht werden. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sollen an der Betreuung der Promovendinnen und Promovenden beteiligt werden; sie können auch zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern im Promotionsverfahren bestellt werden. (§ 43 Abs. 4 LHG M-V).
Niedersachsen Neubekanntmachung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes Vom 26. Februar 2007 (GVBl. Niedersachsen 61.2007,5, S. 69 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. Niedersachsen 70.2016,20, S. 308 ff.)	Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen [...] durchgeführt werden. § 9 Abs. 1 Satz 4 NHG). Die Promotionsordnung regelt [...] die Voraussetzungen für gemeinsame Promotionsverfahren. (§ 9 Abs. 3 Satz 2 NHG).
Nordrhein-Westfalen Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG): Art. 1 des Hochschulkunstgesetzes (HZG NRW)) Vom 16. September 2014 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 68.2014,27, S. 547 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 07. April 2017 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 71.2017,17, S. 414 ff.)	Die Universitäten und Fachhochschulen entwickeln in Kooperation Promotionsstudien [...], bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Die individuellen Promotionsstudien sind in einer Vereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Fachhochschule festzulegen. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums nach Satz 1 in der Fachhochschule betreut werden, können als Doktorandinnen oder Doktoranden an dieser Fachhochschule eingeschrieben werden [...]. (§ 67a Abs. 1 Sätze 1 bis 4 HG). Das von Fachhochschulen [...] errichtete Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen unterstützt das kooperative Promotionsstudium, berät die Universitäten, Fachhochschulen und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung und berichtet dem Ministerium regelmäßig über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums. Die Universitäten arbeiten hierzu mit dem Graduierteninstitut zusammen. (§ 67a Abs. 2 HG).
Rheinland-Pfalz Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgesetzes (HochSchG) Vom 19. November 2010 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2010,21, S. 463 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2017,3, S. 17 ff.)	In Promotionsverfahren können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen zu Prüfenden bestellt werden. § 25 Abs. 4 Satz 4 HochSchG. Die Universitäten sollen gemeinsam mit den Fachhochschulen kooperative Promotionsverfahren durchführen. In diesem Fall kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten Fachhochschule erfolgen. (vgl. § 34 Abs. 5 Sätze 1 und 2 HochSchG).

<p>Saarland Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG: Art. 1 des Gesetzes Nr. 1905 zur Neuregelung des Saarländischen Hochschulrechts) Vom 30. November 2016 (AbI. I Saarland 2016,47, S. 1080 ff.)</p>	<p>Die Universität wirkt mit der Fachhochschule zusammen, um die Promotion von Fachhochschulabsentinnen und -absolventen (kooperatives Promotionsverfahren) zu ermöglichen und zu fördern. Eine entsprechende Zusammenarbeit kann auch mit anderen Fachhochschulen erfolgen. (§ 70 Abs. 1 SHSG).</p> <p>Die jeweils zuständigen Fakultäten beauftragen eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der Universität und eine Professorin/einen Professor der Fachhochschule mit dem Abschluss einer Vereinbarung, um die von den Fachhochschulabsentinnen und -absolventen [...] zu erbringenden zusätzlichen Prüfungsleistungen festzulegen. Soweit zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen [...] aufgestellt werden, darf nicht zwischen dem Masterabschluss, der an einer Universität, und dem Masterabschluss, der an einer Fachhochschule erworben wurde, unterschieden werden. (§ 70 Abs. 2 SHSG).</p> <p>Bei der Promotion von Fachhochschulabsentinnen und -absolventen sollen Professorinnen und Professoren der Fachhochschule beteiligt werden. Die Beteiligung setzt den Nachweis einschlägiger Forschungsaktivitäten, die auch in der beruflichen Praxis erbracht worden sein können, voraus. Die Mitwirkung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Universität am Promotionsverfahren ist sicherzustellen. (§ 70 Abs. 3 SHSG).</p> <p>Die Universität richtet in geeigneten Forschungsbereichen gemeinsam mit der Fachhochschule Promotionskollegs ein. Professorinnen und Professoren der Fachhochschule, die dem kooperativen Promotionskolleg angehören, werden an den Promotionsverfahren als Betreuende, Gutachtende und Prüfende mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität beteiligt. (§ 70 Abs. 4 Sätze 1 und 5 SHSG).</p> <p>(5) Das Nähere zu kooperativen Promotionsverfahren und kooperativen Promotionskollegs regelt die Promotionsordnung der Fakultät mit Zustimmung des Präsidiums. Regelungen zu kooperativen Promotionskollegs sind der kooperierenden Fachhochschule zusätzlich zur Anhörung vorzulegen. (§ 70 Abs. 5 SHSG).</p>
<p>Sachsen Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Vom 15. Januar 2013 (GVBl. Sachsen 2013,1, S. 3 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. 2015,7, S. 349 ff.)</p>	<p>Universitäten und Fachhochschulen wirken zur Promotion von Fachhochschulabsolventen im kooperativen Promotionsverfahren zusammen. § 40 Abs 4 SächsHSG. [Eine Promotionsordnung regelt] das Zusammenwirken mit Fachhochschulen einschließlich der Mitwirkung von Hochschullehrern an Fachhochschulen im kooperativen Promotionsverfahren als Betreuer, Gutachter oder Prüfer. § 40 Abs. 5 Nr. 3 SächsHSFG. Ein Gutachter muss ein [...] berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein [...]. (§ 40 Abs. 6 Sätze 5 und 6 SächsHSFG).</p>
<p>Sachsen-Anhalt Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 33 und 103 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94)</p>	<p>Kooperative Promotionsverfahren unter Leitung einer Hochschule mit Promotionsrecht können mit [...] Fachhochschulen durchgeführt werden. Dabei dürfen Absolventen und Absentinnen von Fachhochschulen nicht benachteiligt werden. (§ 17 Abs. 6 Sätze 2 und 3 HSG LSA).</p>
<p>Schleswig-Holstein Neubekanntmachung der geltenden Fassung des Hochschulgesetzes Vom 05.02.2016 (GVBl. Schleswig-Holstein 2016,2, S. 39 ff.), geänd. durch Gesetz vom 10. Juni 2016 (GVBl. Schleswig-Holstein 2016,9, S. 342 ff.)</p>	<p>Professorinnen oder Professoren der Fachhochschulen können an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachterinnen und Gutachtern und zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. (§ 54 Abs. 2 Satz 3 HSG).</p> <p>Für Promotionsverfahren von Fachhochschulabsentinnen und -absolventen sind in die Promotionsordnung Bestimmungen über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen aufzunehmen. (§ 54 Abs. 3 Satz 3 HSG).</p> <p>Absentinnen und Absolventen von Fachhochschulen können [...] über das Promotionskolleg Schleswig-Holstein promoviert werden. (§ 54 Abs. 5 Satz 2 HSG).</p> <p>Universitäten und Fachhochschulen können gemeinsam [...] ein Promotionskolleg Schleswig-Holstein als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung zur Durchführung von Promotionsverfahren gründen. (§ 54a Abs. 1 Satz 1 HSG).</p>
<p>Thüringen Neubekanntmachung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 13. September 2016 (GVBl. Thüringen 2016,8, S. 437 ff.)</p>	<p>Die gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Hochschullehrer der Hochschulen [mit Promotionsrecht] und der Fachhochschulen ist in den Promotionsordnungen vorzusehen. (vgl. § 54 Abs. 5 Satz 4 ThürHG).</p>

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Landeshochschulgesetze.

Tabelle 3: Zulassungsmöglichkeiten zur Promotion für FH-/HAW-Absolventinnen und -Absolventen sowie kooperative Promotionsverfahren am Beispiel Maschinenbau an den TU9 gemäß den Promotionsordnungen (Stand Februar 2018)

<p>RWTH Aachen</p> <p>Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 07. August 2008 in der Fassung der vierten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 13. November 2017</p>	<p>Masterabschluss an FH/HAW:</p> <p>Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer [...] c) den Abschluss eines Masterstudiengangs [...] sowie Studienleistungen und Leistungen nachweist, die die Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen. (§ 8 Abs. 1).</p> <p>Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr.-Ing. ist [...] der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs [...] der Fachrichtung Ingenieurwissenschaften [...]. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Abschlusses [...] können zur Promotion zur bzw. zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn vor der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt [...]. (§ 8 Abs. 3).</p> <p>Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr.rer.nat. ist ein Abschluss [...] in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang. Besitzerinnen bzw. Besitzer eines ingenieurwissenschaftlichen Abschlusses [...] können zur Promotion zur bzw. zum Dr.rer.nat. zugelassen werden, wenn vor der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Dissertation von mathematischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt [...]. (§ 8 Abs. 4).</p> <p>Bachelorabschluss an FH/HAW:</p> <p>Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer [...] b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, und auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern [...] sowie Studienleistungen und Leistungen nachweist, die die Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen. (§ 8 Abs. 1).</p> <p>Die als angemessen erachteten Studien nach Absatz 1 b) haben in der Regel eine Dauer von vier Semestern und schließen die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ein. Inhalt der Studien, Zahl und Art der Nachweise legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und seiner Betreuerin bzw. seinem Betreuer fest. Dabei sind die Grundlagenfächer des Bachelorstudiengangs Maschinenbau mit zu berücksichtigen. (§ 8 Abs. 2).</p> <p>Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr.-Ing. ist [...] ein Abschluss gemäß Absatz 1 Buchstabe b) in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Abschlusses [...] können zur Promotion zur bzw. zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn vor der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt [...]. (§ 8 Abs. 3).</p> <p>Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr.rer.nat. ist ein Abschluss [...] in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang. Besitzerinnen bzw. Besitzer eines ingenieurwissenschaftlichen Abschlusses [...] können zur Promotion zur bzw. zum Dr.rer.nat. zugelassen werden, wenn vor der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Dissertation von mathematischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt [...]. (§ 8 Abs. 4).</p> <p>Diplomabschluss an FH/HAW:</p> <p>Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, und auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern [...] sowie Studienleistungen und Leistungen nachweist, die die Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen. (§ 8 Abs. 1).</p> <p>Die als angemessen erachteten Studien nach Absatz 1 b) haben in der Regel eine Dauer von vier Semestern und schließen die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ein. Inhalt der Studien, Zahl und Art der Nachweise legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und seiner Betreuerin bzw. seinem Betreuer fest. Dabei sind die Grundlagenfächer des Bachelorstudiengangs Maschinenbau mit zu berücksichtigen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>gen. (§ 8 Abs. 1).</p> <p>Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr.-Ing. ist der Grad einer Diplom-Ingenieurin bzw. eines Diplom-Ingenieurs [...] oder ein Abschluss gemäß Absatz 1 Buchstabe b) in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Abschlusses [...] können zur Promotion zur bzw. zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn vor der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt [...]. (§ 8 Abs. 3).</p> <p>Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr.rer.nat. ist ein Abschluss [...] in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang. Besitzerinnen bzw. Besitzer eines ingenieurwissenschaftlichen Abschlusses [...] können zur Promotion zur bzw. zum Dr.rer.nat. zugelassen werden, wenn vor der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Dissertation von mathematischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt [...]. (§ 8 Abs. 4).</p> <p>Kooperative Promotion:</p> <p>Im Rahmen einer Kooperation mit der RWTH können auch an einer Fachhochschule tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters übernehmen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Qualifikation, die Habilitationsniveau [...] hat. Das Vorliegen der Voraussetzung wird durch den Promotionsausschuss festgestellt. Übernehmen an einer Fachhochschule tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters, so ist eine zusätzliche Berichterin bzw. ein zusätzlicher Berichter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer [...] vorzusehen. Die an der Fachhochschule tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übernehmen in diesem Fall die Funktion der 3. Berichterin bzw. des 3. Berichters. Im Rahmen dieser kooperativen Betreuung ist für die einzelne Promovendin bzw. den einzelnen Promovenden zusammen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Fachhochschule der Umfang und Inhalt der angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien [...] festzulegen. (§ 4 Abs. 4).</p>
TU Berlin Promotionsordnung der TU Berlin vom 23. Oktober 2006, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 13. Januar 2010 und Änderungssatzung vom 15. Januar 2014	<p>Masterabschluss an FH:</p> <p>Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule [...] voraus, und zwar in der Regel: bei einer Promotion zur/zum Dr.-Ing. einen ingenieurwissenschaftlichen Abschluss, bei einer Promotion zur/zum Dr. rer. nat. einen mathematischen oder naturwissenschaftlichen Abschluss [...]. Wenn die angestrebte Promotion nicht dem Hochschulabschluss entspricht, kann der Fakultätsrat als Auflage zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verlangen. (§ 3 Abs. 1).</p> <p>Bachelorabschluss an FH/HAW:</p> <p>Wissenschaftlich besonders befähigte Inhaberinnen oder Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades [...] im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Die besondere wissenschaftliche Befähigung wird nachgewiesen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch das Bestehen von mindestens einer und bis zu drei Feststellungsprüfungen auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion und angrenzenden Gebieten sowie durch eine Veröffentlichung in der Regel in Erstautorschaft in einem für das jeweilige Fachgebiet einschlägigen Publikationsorgan mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle oder 2. durch das erfolgreiche Absolvieren einer mindestens zweisemestrigen von der Fakultät als gleichwertig anerkannten Qualifikationsphase in einer Graduiertenschule oder einem vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramm, wenn diese durch mindestens eine Prüfung abgeschlossen wird. <p>Von den Feststellungsprüfungen nach Satz 2 Nummer 1 wird mindestens eine nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer abgenommen. In der/den Feststellungsprüfung/en wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion zufordernden wissenschaftlichen und methodischen Fähigkeiten besitzt. Weitere Studienleistungen werden dazu nicht verlangt. Der jeweils zuständige Fakultätsrat kann für Inhalt, Form und Durchführung der Feststellungsprüfung Ausführungsbestimmungen erlassen. Ein erfolgloser Versuch der Feststellungsprüfung kann nicht wiederholt werden, auch nicht an einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin. (§ 3 Abs. 2).</p> <p>Diplomabschluss an FH/HAW:</p> <p>Ist das Hochschulstudium an einer Fachhochschule erfolgt und mit einem Diplom abgeschlossen worden, ist zusätzlich die entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Anmeldung der Promotionsabsicht nach § 4 durch einen überdurch-</p>

	<p>schnittlichen Abschluss (mit Auszeichnung, sehr gut oder gut) und das Bestehen von mindestens einer und bis zu drei Feststellungsprüfungen entsprechend den Regelungen in Absatz 2. (§ 3 Abs. 3).</p> <p>[...] Die besondere wissenschaftliche Befähigung wird nachgewiesen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch das Bestehen von mindestens einer und bis zu drei Feststellungsprüfungen auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion und angrenzenden Gebieten sowie durch eine Veröffentlichung in der Regel in Erstautorschaft in einem für das jeweilige Fachgebiet einschlägigen Publikationsorgan mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle oder 2. durch das erfolgreiche Absolvieren einer mindestens zweisemestrigen von der Fakultät als gleichwertig anerkannten Qualifikationsphase in einer Graduiertenschule oder einem vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramm, wenn diese durch mindestens eine Prüfung abgeschlossen wird. <p>Von den Feststellungsprüfungen nach Satz 2 Nummer 1 wird mindestens eine nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer abgenommen. In der/den Feststellungsprüfung/en wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion zu fordernden wissenschaftlichen und methodischen Fähigkeiten besitzt. Weitere Studienleistungen werden dazu nicht verlangt. Der jeweils zuständige Fakultätsrat kann für Inhalt, Form und Durchführung der Feststellungsprüfung Ausführungsbestimmungen erlassen. Ein erfolgloser Versuch der Feststellungsprüfung kann nicht wiederholt werden, auch nicht an einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin. (§ 3 Abs. 2).</p> <p>Kooperative Promotion:</p> <p>Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann in besonders zu begründenden Fällen auch aus dem Kreis anderer promovierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler gewählt werden. (§ 6 Abs. 4 Satz 6).</p>
TU Braunschweig Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, am 01. März 2017 beschlossen	<p>Masterabschluss an FH/HAW:</p> <p>Für eine Zulassung zur Promotion ist nachzuweisen: [...] b) ein Masterabschluss eines einschlägigen Studienganges mit Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an einer deutschen Hochschule in einem an der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Fachgebiet oder einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet. Der Nachweis über das Qualifizierungsprofil des absolvierten Studienganges ist in der Regel durch Vorlage eines Akkreditierungsbescheides zu führen; oder [...] d) ein Masterabschluss eines nicht unter § 4, Abs. (1) b) fallenden Studienganges mit Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an einer deutschen Hochschule und Kenntnisprüfungen nach § 4, Abs. (2) a). Der Nachweis über das Qualifizierungsprofil des absolvierten Studienganges ist in der Regel durch Vorlage eines Akkreditierungsbescheides zu führen [...]. (§ 4 Abs. 1 Satz 1).</p> <p>Bewerberinnen oder Bewerber nach § 4, Abs. (1) [...] d) haben Kenntnisprüfungen abzulegen. Die Fächer sind dem aktuell gültigen Prüfungskatalog zu entnehmen. Diese Fächer müssen einem Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten entsprechen. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen und Prüfer obliegt dem Fakultätsrat. Erläuterungen dazu sind im Leitfaden der Promotionsordnung zu finden. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät für Maschinenbau zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind. (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a).</p> <p>Bachelorabschluss an FH/HAW:</p> <p>Personen mit herausragender Befähigung, denen in Deutschland ein Bachelorgrad in einem an der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Fachgebiet verliehen wurde, können aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Die Eignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit müssen jeweils mindestens „sehr gut“ lauten. b) Zwei Gutachten von Mitgliedern des in § 6, Abs. (1) genannten Personenkreises, welche die besondere wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers feststellen. c) Das Studium bis zum Abschluss des Bachelorstudienganges soll die jeweilige Regelstudienzeit nicht überschreiten. d) Der Kandidat/die Kandidatin gehört nachweislich zu den besten 5% des Abschlussjahrgangs des jeweiligen Kalenderjahres. <p>Ferner sind Kenntnisprüfungen nach § 4, Abs. (2) b) zu erbringen. (§ 4 Abs. 3).</p> <p>Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 1 Buchst. e haben Kenntnisprüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern abzulegen, die von der Fakultät für Maschinenbau angeboten werden. Diese</p>

	<p>Fächer müssen einem Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten entsprechen. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät für Maschinenbau zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen oder Prüfer obliegt dem Fakultätsrat. (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b).</p> <p>Diplomabschluss an FH/HAW:</p> <p>Für eine Zulassung zur Promotion ist nachzuweisen: [...] e) ein Diplomabschluss eines einschlägigen Studienganges von mindestens 8 Semestern an einer deutschen Fachhochschule in einem an der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Fachgebiet oder in einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet. In der Regel müssen dabei die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit jeweils mindestens „sehr gut“ lauten. Lauten beide Noten mindestens „gut“, kann ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Mitglieds des in § 6, Abs. (1) genannten Personenkreises beizufügen, welches die besondere wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers feststellt. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Ferner ist die Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch Kenntnisprüfungen nach § 4, Abs. (2) b) nachzuweisen [...]. (§ 4 Abs. 1 Satz 1).</p> <p>Bewerberinnen oder Bewerber nach§ 4, Abs. (1) e) haben Kenntnisprüfungen in einem Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten abzulegen. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen oder Prüfer obliegt dem Fakultätsrat. Erläuterungen dazu sind im Leitfaden zur Promotionsordnung zu finden. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät für Maschinenbau zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind. (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b).</p> <p>Bewerberinnen oder Bewerber nach§ 4, Abs. (1) e), die ihre Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch das Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Leistungen nachweisen, können auf Antrag Kenntnisprüfungen nach § 4, Abs. (2) a) ablegen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Antragsberechtigt sind Bewerberinnen oder Bewerber, die mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Forschung und Entwicklung außerhalb der Technischen Universität Braunschweig vorweisen können. (§ 4 Abs. 4).</p> <p>Kooperative Promotion:</p> <p>Kooperative Formen der Betreuung durch bis zu drei Betreuerinnen und/oder Betreuer sind zugelassen. Die wissenschaftliche Betreuung muss durch eine Betreuungszusage, die von allen Betreuerinnen und/oder Betreuern unterschrieben wird, nachgewiesen werden. In der kooperativen Betreuung sollen die Grundsätze des „Braunschweiger Betreuungskodex“ [...], insbesondere die regelmäßigen fachlichen Gespräche mit allen Betreuerinnen und/oder Betreuern, eingehalten werden. (§ 6 Abs. 6).</p>
<p>TU Darmstadt</p> <p>Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der VI. Änderung vom 15. Februar 2006</p> <p>Beschluss des Fachbereichsrates vom 29. April 2008</p>	<p>Master-, Bachelor- und Diplomabschluss an FH/HAW:</p> <p>[...]. 1. Zur Annahme als Doktorand muss eine der folgenden Bedingungen 1a bis 1c erfüllt sein:</p> <p>a) Der Abschluss i. des Diplom-Studiengangs „Maschinenbau“ oder ii. des „stärker forschungsorientierten“ Master-Studiengangs „Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering“ oder iii. des „stärker forschungsorientierten“ Master-Studiengangs „Paper Science and Technology“ oder iv. eines fachnahen, ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Diplom- oder „stärker forschungsorientierten“ Master-Studiengangs oder v. des Diplom- oder des „stärker forschungsorientierten“ Master-Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Maschinenbau“ an der Technischen Universität Darmstadt oder eines inhaltlich gleichwertigen Studiengangs einer Universität, die ein eigenes Promotionsrecht besitzt.</p> <p>b) Der Abschluss eines nicht unter 1a fallenden, jedoch gleichen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Diplom- oder „stärker forschungsorientierten“ Master-Studienganges an der Technischen Universität Darmstadt oder einer Universität, die ein eigenes Promotionsrecht besitzt, zusammen mit dem Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens.</p> <p>c) Bei besonderer Qualifikation ein nicht unter 1a oder 1b fallender Abschluss eines Studiengangs an einer Einrichtung des höheren Bildungswesens zusammen mit dem Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens.</p> <p>[...]. 3. Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dazu, zu prüfen, ob der Bewerber in einem Vorstudium hinreichend umfangreiche und tiefe Kenntnisse erworben hat, um im Rahmen einer Dissertation auf dem Gebiet des Maschinenbaus selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.</p> <p>4. Das Eignungsfeststellungsverfahren steht nur Bewerbern offen, die das vorhergehende, qualifizierende Studium mit einer Gesamtnote von 2.0 (gut) oder besser abgeschlossen haben. Auswärtige Noten werden entsprechend der eigenen Berechnungsweise gewertet und gewichtet.</p> <p>5. Bewerber werden während der Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens in ein Promotionsstudium immatrikuliert.</p>

6. Der Promotionsausschuss kann die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren von einem Gutachten eines hauptamtlichen Professors des Fachbereichs Maschinenbau der Technischen Universität Darmstadt über den Bewerber abhängig machen.
7. Im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens hat der Bewerber Gelegenheit, sich fehlendes Wissen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen oder autodidaktisch anzueignen.
8. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird in der Regel innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann in kürzerer Zeit als 12 Monaten beendet werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums studiert der Bewerber mit der Hälfte der Arbeitszeit eines Vollzeit-Studenten. Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 24 Monate. Die Frist des Vollzeitstudiums kann durch den Promotionsausschuss bei Vorliegen eines triftigen Grundes um nicht mehr als 6 Monate, die eines Teilzeitstudiums um nicht mehr als 12 Monate verlängert werden.
9. Das Eignungsfeststellungsverfahren endet mit der Feststellung der Eignung oder der Nichteignung des Bewerbers für die Promotion. Bei Feststellung der Eignung wird der Bewerber als Doktorand angenommen.
10. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durchlaufen, indem der Bewerber Prüfungen in den Fächern
- a) Strukturdynamik unter Einbeziehung der Grundlagen der Mechanik
 - b) Technische Thermodynamik I,II sowie Wärme- und Stoffübertragung
 - c) Technische Strömungslehre
 - d) Systemtheorie und Regelungstechnik
 - e) Numerische Berechnungsverfahren unter Einbeziehung der Grundlagen in Numerischer Mathematik
 - f) Kernlehrveranstaltungen der Master-Studiengänge „Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering“ oder „Paper Science and Technology“ im Umfang von 34 Credits
 - g) Fächer aus der Liste der Wahlfächer aus Natur- und Ingenieurwissenschaft der Master-Studiengänge „Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering“ oder „Paper Science and Technology“ im Umfang von 20 Credits ablegt,
 - h) am Forschungsseminar des Master-Studiengangs Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering teilnimmt und 4 Credits erwirbt und
 - i) eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 900 Stunden innerhalb von nicht mehr als 6 Monaten anfertigt.
11. Die Fächer nach 10f, 10g und 10h werden zu Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens durch den Promotionsausschuss festgelegt. Der Bewerber kann Fächer vorschlagen.
12. Das Fach der wissenschaftlichen Arbeit nach 10i wird von dem Promotionsausschuss festgelegt. Der Bewerber kann ein Fach vorschlagen.
13. Der Promotionsausschuss kann bei einem Bewerber nach Absatz 1b die Zahl der Prüfungen in den Fächern 10a bis 10e auf bis zu zwei, in den Fächern 10f auf eine Zahl, die mindestens 8 Credits entspricht, in den Fächern 10g auf eine Zahl, die mindestens 12 Credits entspricht, und den Umfang der wissenschaftlichen Arbeit auf 500 Stunden, die innerhalb von nicht mehr als drei Monaten angefertigt werden muss, erniedrigen. Die wissenschaftliche Arbeit kann ganz erlassen werden, wenn eine entsprechende Arbeit im vorherigen Studium angefertigt worden ist. Der Promotionsausschuss kann bei einem Bewerber nach Absatz 1b die Prüfungen ganz erlassen, wenn der Bewerber als wissenschaftlicher Mitarbeiter langfristig in die Lehre des Fachbereichs Maschinenbau eingebunden ist und der dem Bewerber vorgesetzte hauptamtliche Professor des Fachbereichs Maschinenbau bestätigt, dass der Bewerber durch die Lehrtätigkeit über ausreichendes Wissen auf dem Gebiet des Maschinenbaus verfügt. Der Promotionsausschuss kann bei einem Bewerber nach Absatz 1c die wissenschaftliche Arbeit ganz erlassen, wenn eine gleichwertige Arbeit im vorherigen Studium angefertigt worden ist.
14. Der Promotionsausschuss kann bei einem Bewerber nach Absatz 1b die Prüfungen ganz erlassen, wenn durch die Promotion der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ oder „Doktor der Philosophie (Dr. phil.)“ verliehen werden soll.
15. Prüfungen werden vorzugsweise mündlich unter Hinzuziehung eines Beisitzers, der einen universitären Abschluss eines Diplom-Studiengangs oder eines „starker forschungsorientierten“ Master-Studiengangs besitzen muss, durchgeführt.
16. Die Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden.
17. Prüfungstermine können frei zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart werden.

	<p>18. Die Prüfungsverwaltung erfolgt durch das MechCenter des Fachbereichs Maschinenbau.</p> <p>19. Zur Abhaltung der Prüfung im Einzelfach wird vom Promotionsausschuss in der Regel derjenige Hochschullehrer bestimmt, der die Lehrtätigkeit in diesem Prüfungsfach ausübt.</p> <p>20. Die wissenschaftliche Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat, sowie einem Beisitzer entsprechend Abschnitt 15 schriftlich zu beurteilen. Wird die Eignung des Bewerbers auf Grund der Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit verneint, so ist das Urteil eines zweiten Hochschullehrers einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der beteiligten Hochschullehrer über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Mitglieder des Promotionsausschusses nicht stimmberechtigt.</p> <p>21. Nach Abschluss des gesamten Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt.</p> <p>22. Der jeweilige Prüfer bewertet die Prüfungsleistung daraufhin, ob der Bewerber ein hinreichend tiefes wissenschaftliches Verständnis des Faches gezeigt hat, so dass die Fähigkeit des Bewerbers zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten erkennbar ist. Im Hinblick auf die beabsichtigte Promotion muss die Leistung des Bewerbers überdurchschnittlich sein. Auf Verlangen des Bewerbers sind die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen. Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu beurteilen: „Der Bewerber ist geeignet für die Promotion“ oder „Der Bewerber ist nicht geeignet für die Promotion“.</p> <p>23. Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht innerhalb der Abgabefrist eingereicht, wird die Nichteignung für die Promotion festgestellt. Der Promotionsausschuss kann bei Vorliegen von Krankheit oder eines anderen schwerwiegenden Grundes die Abgabefrist verlängern.</p> <p>24. Erweist sich ein Bewerber in einem einzelnen Prüfungsfach als nicht für die Promotion geeignet, so wird ihm oder ihr dieses Ergebnis von dem Studiendekan bekanntgegeben.</p> <p>25. Wird auf Grund einer Prüfung in einem einzelnen Fach die Nichteignung zur Promotion festgestellt, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Prüfungen wiederholt werden. Die wissenschaftliche Arbeit darf nicht wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung in einem Fach ist ausgeschlossen.</p> <p>26. Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird für jeden Bewerber aufgrund der Protokolle der Prüfungen im einzelnen Fach und der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen jeweils mit Prüfungsfach, Name des Prüfers, Datum und der Feststellung der Eignung bzw. Nichteignung festgehalten.</p> <p>27. Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber durch den Studiendekan die Eignung für die Promotion mitgeteilt.</p> <p>28. Wird in einer der Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens endgültig die Nichteignung des Bewerbers für die Promotion festgestellt, teilt der Studiendekan dem Bewerber die endgültige Nichteignung für die Promotion mit.</p> <p>29. Im Falle der endgültigen Nichteignung wird der Bewerber exmatrikuliert. [...].</p>
<p>TU Dresden</p> <p>Promotionsordnung der Fakultät Maschinenwesen vom 1. Juli 2001</p>	<p>Kooperative Promotion:</p> <p>In begründeten Fällen können auch [...] Professoren einer Fachhochschule zu Referenten bestellt werden. (§ 11 Abs. 2 Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt).</p> <p>Master-, Bachelor- und Diplomabschluss an FH/HAW:</p> <p>(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer ein mit der Diplom- oder Masterprüfung abgeschlossenes Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens neun Semestern an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule in der Regel mindestens mit der Note "gut" absolviert sowie die Diplomarbeit in der Regel mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen hat. Für Kandidaten mit einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Diplom ist das Bestehen von zwei Prüfungen in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächern Voraussetzung. Die Festlegung der Fächer erfolgt durch den Promotionsausschuss.</p> <p>(2) Zur Promotion wird ferner zugelassen, wer ein mit der Diplomprüfung abgeschlossenes Studium in einem Studiengang mit wenigstens sechs Semestern Regelstudienzeit absolviert und ein ergänzendes Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule mit der Diplomprüfung und Diplomarbeit (bzw. Masterprüfung und Masterarbeit) entsprechend Absatz 1 abgeschlossen hat.</p>

	<p>(3) Zur Promotion im kooperativen Promotionsverfahren zwischen Universität und Fachhochschule können besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zugelassen werden, die einen Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit, der nach seiner fachlichen Ausrichtung einem der Studiengänge der Fakultät entspricht, mit überdurchschnittlichen Studienleistungen abgeschlossen haben. Die mit dem Promotionsgebiet fachlich korrespondierenden Fächer sollen mehrheitlich mit der Note "sehr gut" abgeschlossen worden sein. Außerdem müssen die Bewerber vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss legt außerdem fest, ob zusätzliche Studienleistungen für erforderlich gehalten werden. An der Beratung über diese Festlegung soll ein vom zuständigen Fachbereich der Fachhochschule beauftragter Professor teilnehmen. Die zusätzlichen Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern sind vor dem Ablegen des Rigorosums nachzuweisen. Die entsprechenden Prüfungen sind mindestens mit dem Notendurchschnitt "gut" abzulegen. Die näheren Einzelheiten über Art und Umfang der Studienleistungen sowie über die Notenanforderungen werden in einer Vereinbarung festgelegt, die ein vom Promotionsausschuss beauftragter Professor der Fakultät und ein vom Fachbereich der Fachhochschule beauftragter Professor abschließen. Von der Beteiligung der Fachhochschule bei der Festlegung der zusätzlichen Studienleistungen kann auf Antrag des Bewerbers abgesehen werden. [...]. (§ 3 Abs. 1 bis 3).</p> <p>Kooperative Promotion:</p> <p>Zur Promotion im kooperativen Promotionsverfahren zwischen Universität und Fachhochschule können besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zugelassen werden, die einen Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit, der nach seiner fachlichen Ausrichtung einem der Studiengänge der Fakultät entspricht, mit überdurchschnittlichen Studienleistungen abgeschlossen haben. Die mit dem Promotionsgebiet fachlich korrespondierenden Fächer sollen mehrheitlich mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen worden sein. Außerdem müssen die Bewerber vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss legt außerdem fest, ob zusätzliche Studienleistungen für erforderlich gehalten werden. An der Beratung über diese Festlegung soll ein vom zuständigen Fachbereich der Fachhochschule beauftragter Professor teilnehmen. Die zusätzlichen Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern sind vor dem Ablegen des Rigorosums nachzuweisen. Die entsprechenden Prüfungen sind mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abzulegen. Die näheren Einzelheiten über Art und Umfang der Studienleistungen sowie über die Notenanforderungen werden in einer Vereinbarung festgelegt, die ein vom Promotionsausschuss beauftragter Professor der Fakultät und ein vom Fachbereich der Fachhochschule beauftragter Professor abschließen. Von der Beteiligung der Fachhochschule bei der Festlegung der zusätzlichen Studienleistungen kann auf Antrag des Bewerbers abgesehen werden. Auf Antrag des Doktoranden kann der Promotionsausschuss auch einen Professor einer Fachhochschule zum Betreuer bestellen. (§ 3 Abs. 3).</p>
Leibniz Universität Hannover Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, zuletzt geändert am 03. September 2014	<p>Masterabschluss an FH/HAW:</p> <p>(1) Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade würdig ist und außerdem die unten aufgeführte Voraussetzung erfüllt:</p> <p>Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem Studiengang, der an einer Hochschule angeboten wird und zur bestandenen Masterprüfung oder einem gleichwertigen Examen führt. (§ 4 Abs. 1).</p> <p>(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat zunächst die Äquivalenz des Studiums mit den Lehrinhalten der im Maschinenbau, im Bauingenieurwesen und/oder der Elektrotechnik angebotenen Studiengänge unter Einschaltung der zuständigen sachkundigen Institutionen, die durch die Fakultät festzulegen sind, nachzuweisen. Ist die Äquivalenz nicht unmittelbar nachweisbar, wird weiter wie in Absatz 3) verfahren.</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss kann nach Absatz 2) zum Nachweis der Äquivalenz Auflagen in Form von Kenntnisprüfungen mit den Inhalten typischer Lehrveranstaltungen eines Bachelor- und Masterstudiengangs Maschinenbau, Bauingenieurwesen und/oder Elektrotechnik auferlegen, deren Bestehen spätestens bis zur Einreichung der Dissertation nachzuweisen ist. Eine nicht bestandene Kenntnisprüfung kann einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen bedürfen der Zustimmung des Dekanats.</p> <p>Bachelorabschluss oder Diplomabschluss an FH/HAW:</p> <p>k.A.</p> <p>Kooperative Promotion:</p> <p>Auf Antrag können Hochschullehrer ohne Promotionsrecht, promoviert und fachnah wissen-</p>

	<p>schaftlich ausgewiesen, als Mitglied der Prüfungskommission durch das Dekanat der Fakultät zugelassen werden. (§ 5 Abs. 3 Satz 4).</p>
<p>Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Maschinenbau zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) vom 26. Juni 2017</p>	<p>Masterabschluss an FH/HAW: Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, [...] dass der die Bewerber/-in a) einen Masterstudiengang b) einen Studiengang an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder c) einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht in einem Fach der - Ingenieurwissenschaften, - Naturwissenschaften, Informatik oder - Mathematik mit einem überdurchschnittlichen Abschluss abgeschlossen hat. Die Überdurchschnittlichkeit eines Abschlusses ist bei einem Abschluss mit einer Gesamtnote „sehr gut“ (1,5) oder besser, einem Abschluss mit einer Gesamtnote entsprechend den ECTS-Noten A oder B oder in den Fällen des durch den/die Bewerber/-in erbrachten Nachweises, dass diese/r zu den besten 35 Prozent seines/ihres Jahrgangs gehört, gegeben. (§ 4 Abs. 1).</p> <p>Bachelorabschluss oder Diplomabschluss an FH/HAW: Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelorstudiengängen oder Staats-examensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie von Diplomstudiengängen von Fachhochschulen und Berufsakademien in den in Absatz 1 aufgeführten bzw. nach Absatz 2 gleichwertig anzuerkennenden Fächern können zur Promotion zugelassen werden. Eine besondere Qualifikation im Sinne des Satzes 1 liegt in der Regel vor, wenn der/die Absolvent/-in zu den besten zehn Prozent seines/ihres Jahrgangs zählt. Dies ist durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Hochschule nachzuweisen. Ein/e Promotionsberechtigte/r gemäß [...] des KIT muss sich zur Betreuung bereit erklärt haben und der/die Absolvent/-in muss in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 6 nachgewiesen haben, dass er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach befähigt ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Kandidat/-in bereits ein Eignungsfeststellungsverfahren oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat. (§ 4 Abs. 5).</p> <p>Zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation haben Absolventen/Absolventinnen gemäß Absatzes 5, sofern die Promotion beabsichtigt ist, beim Promotionsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens zu stellen. Der/die Kandidat/in hat erfolgreich drei Prüfungen, denen insgesamt höchstens 20 LP zugeordnet sind, zu absolvieren sowie eine Studienarbeit anzufertigen. Die Inhalte der Prüfungen und der Studienarbeit werden vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten [...] festgelegt. Die Studienarbeit hat ihrem wissenschaftlichen Gehalt nach einer Masterarbeit in einem Studiengang der KIT-Fakultät gleichwertig zu sein. Eine Abschlussarbeit an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschule oder Berufsakademie kann im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten [...] als Studienarbeit anerkannt werden, sofern sie die Anforderungen des Satzes 4 erfüllt. Für die Prüfungen sowie für die Anfertigung und Beurteilung der Studienarbeit gelten die einschlägigen Vorschriften der „Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Maschinenbau“. Ein gesondertes Zeugnis über den erfolgreichen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation wird nicht ausgestellt. Das Verfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation soll innerhalb von drei Semestern abgeschlossen sein. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. Wird das Verfahren nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich abgeschlossen, ist der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach gemäß Absatz 5 nicht erbracht. (§ 4 Abs. 6).</p> <p>Kooperative Promotion: Als Betreuer/-in oder Referent/-in [...] können auch Professoren/Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften [...] bestellt werden. Deren Bestellung als Betreuer/-in erfolgt durch die Zustimmung des KIT-Fakultätsrates zur Promotionsvereinbarung [...]. (§ 3 Abs. 3).</p> <p>Wirken das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beim Promotionsverfahren zusammen, werden die Hochschullehrer/-innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuer/-in und Prüfer/-in mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. Die weitere Ausgestaltung der Kooperation obliegt der jeweiligen Vereinbarung. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch den KIT-Fakultätsrat. (§ 6).</p>
<p>TU München Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 12. März 2012 in der Fassung der</p>	<p>Masterabschluss an FH/HAW: Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem Studium in einem universitären Studiengang eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung an einer Universität, eine gleichwertige Staatsprüfung oder eine Masterprüfung an einer HAW abgelegt hat. Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Ge-</p>

2. Änderungssatzung vom 1. September 2013	<p>samtnote von mindestens 2,5 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. Anderenfalls kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet der Dekan. [...]. (§ 3).</p> <p>Bachelorabschluss an FH/HAW:</p> <p>--</p> <p>Diplomabschluss an FH/HAW:</p> <p>Ein Absolvent eines Diplomstudiengangs einer HAW kann an der TUM promovieren, wenn ein hervorragender Diplomabschluss in einem Studium nachgewiesen ist, das an der TUM als vergleichbarer, universitärer Masterstudiengang angeboten wird. Ein hervorragender Abschluss liegt in der Regel vor, wenn der Absolvent in dem Prüfungstermin seines Jahrgangs zu den besten zehn v.H. aller Teilnehmer zählt, wofür ein schriftlicher Nachweis zu erbringen ist. (§ 4 Abs. 2).</p> <p>Kooperative Promotion:</p> <p>Einer der Prüfer gemäß Abs. 1 kann auch einer anderen in- oder ausländischen Universität angehören. Abweichend von Satz 1 ist bei kooperativen Promotionen mit einer HAW ein Hochschullehrer der HAW als Prüfer zu bestellen, falls dieser an der Betreuung der Dissertation wesentlich beteiligt war. (§ 10 Abs. 3).</p>
Universität Stuttgart Promotionsordnung der Universität Stuttgart vom 22. Februar 2016	<p>Masterabschluss an FH/HAW:</p> <p>Zur Promotion kann in der Regel angenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den erfolgreichen Abschluss eines <ol style="list-style-type: none"> a) Masterstudiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder b) eines Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule in der Bundesrepublik Deutschland (Bachelor-, Diplom-, Magister- oder wissenschaftliche Staatsprüfung) oder c) eines postgradualen Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder anderen Hochschule mit Promotionsrecht in der Bundesrepublik Deutschland; <p>das Prüfungsergebnis muss erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu weiterer wissenschaftlicher Forschungsarbeit befähigt ist;</p> 2. die schwerpunktmäßige Übereinstimmung des Fachgebiets, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem Abschluss in einem Kombinationsstudiengang, insbesondere mit Master-, Magister- oder Staatsexamen mit einem Studien-Hauptfach; 3. ein Studium oder eine Tätigkeit im akademischen bzw. wissenschaftlichen Dienst von mindestens einjähriger Dauer an der Universität Stuttgart; diese können auch während der Anfertigung der Dissertation abgeleistet werden; 4. ein von einer Professorin oder einem Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Privat-, Hochschul- oder Universitätsdozentin oder -dozent der Universität Stuttgart, der oder dem das Recht der Berichterin oder des Berichters zusteht, oder Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, der oder dem der zuständige Fakultätsrat das Recht einer Berichterin oder eines Berichters übertragen hat, gestelltes oder gebilligtes Thema für die geplante Dissertation und deren oder dessen Bereitschaft, die Betreuung der zugehörigen Forschungsarbeiten zu übernehmen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die selbständige Betreuung einer Promotion herausragend qualifizierten, promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der Fakultät, die an extern begutachteten Hochschullehrernachwuchsförderprogrammen teilnehmen (z.B. Emmy-Noether-Stipendiatinnen oder -stipendiaten), auch ohne Nachweis einer Habilitation übertragen. (§ 3 Abs. 1). <p>Bachelorabschluss oder Diplomabschluss an FH/HAW:</p> <p>Folgende Abweichungen vom Regelfall sind zulässig; dabei treten die nachstehenden Erfordernisse an die Stelle der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Darüber hinausgehende, abweichende Entscheidungen sind dem Senat vorzulegen.</p> <p>[...]. 5. Bei besonders qualifizierten Bachelorabsolventinnen oder Bachelorabsolventen einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht unter Abs. 1 Nr. 1 fallen, und bei besonders qualifizierten Absolventinnen oder Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften [...] ist anstelle der in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Voraussetzungen ein Eignungsfeststellungsverfahren mit einer in der Regel dreistufigen Zusatzqualifikation erforderlich. Voraussetzung ist, dass der Abschluss mit hervorragendem Ergebnis erworben wurde und der Promotionsausschuss der Fakultät bzw. Einrichtung</p>

der Universität Stuttgart, an der die Promotion beabsichtigt ist, bescheinigt, dass die Absolventin oder der Absolvent in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet grundsätzlich in demselben Ausmaß zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist, wie dies bei einer Absolventin oder einem Absolventen nach Abs. 1 Nr. 1 nach Maßgabe der Promotionsordnung vorausgesetzt wird. [...]. Über die im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen, vor allem in den Grundlagenfächern, entscheidet der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der vorgesehenen Hauptberichterin oder des vorgesehenen Hauptberichters, die oder der der entsprechenden Fakultät bzw. Einrichtung angehören muss. (§ 3 Abs. 2).

Kooperative Promotion:

Berichterinnen oder Berichter sind in der Regel Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der zuständigen Fakultät. Als Berichterin oder Berichter können weiterhin durch Beschluss des Promotionsausschusses auch [...] im Einzelfall Professorinnen und Professoren der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften [...] bestellt werden. [...]. (vgl. § 7 Abs. 3).

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der entsprechenden Promotionsordnungen der TU9.

Tabelle 4: Spezifische Aufgaben der FHs/HAWs gemäß den Landeshochschulgesetzen (Stand: Februar 2018)

Baden-Württemberg Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) Vom 1. Januar 2005 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 30, 33, 70 und 72a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584)	[D]ie Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung. (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 LHG).
Bayern Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist	Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; in diesem Rahmen führen sie anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch. (Art. 2 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG).
Berlin Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695)	Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und durch entsprechende Forschung. Das Land soll im Zusammenwirken mit den Fachhochschulen durch entsprechende Maßnahmen die Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulmitglieder ausbauen und Möglichkeiten zur Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich schrittweise entwickeln. (§ 4 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BerlHG).
Brandenburg Brandenburgisches Hochschulgesetz BbgHG (Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg) Vom 28. April 2014 (GVBl. I Brandenburg 25.2014, 18, S. 1 ff.), geänd. durch Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I 26.2015, 18, S. 1 ff.)	Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben [...] insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung. (§ 3 Abs. 1 Satz 4 BbgHG).
Bremen Bremisches Hochschulgesetz vom 14. November 1977, zuletzt Inhaltsverzeichnis und § 33 geändert sowie § 58 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349)*)	Das BremHG enthält keine explizite Differenzierung der Aufgaben nach Hochschultypen: Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung [...] der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Weiterbildung und Studium [...]. Die Hochschulen bereiten die Studierenden durch ein wissenschaftliches oder künstlerisches Studium auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 4 BremHG).
Hamburg Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG: Art.	Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vermittelt eine Ausbildung auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage. Ziel der Ausbildung ist die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeitsfelder, die die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und

<p>1 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts) Vom 18. Juli 2001 (GVBl. I Hamburg 2001,26, S. 171 ff.), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 52, 114 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365)</p>	<p>Erkenntnisse oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Hochschule nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Sie bietet duale Studiengänge an. (§ 4 Abs. 2 HmbHG).</p>
<p>Hessen Hessisches Hochschulgesetz Vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)</p>	<p>Die Hochschule für angewandte Wissenschaften ermöglicht durch anwendungsbezogene Lehre, Forschung und Entwicklung eine wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis befähigt. Sie beteiligt sich im Rahmen kooperativer Promotionen mit Universitäten und Kunsthochschulen an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Darüber hinaus kann der Hochschule für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. (§ 4 Abs. 3 HHG).</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern Bekanntmachung der Neufassung des Landeshochschulgesetzes vom 25. Januar 2011 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011,3, S. 18 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 11. Juli 2016 (GVBl. 2016,15, S. 550 ff.)</p>	<p>Die Fachhochschulen erfüllen diese Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung. (§ 3 Abs. 1 Satz 4 LHG M-V).</p>
<p>Niedersachsen Neubekanntmachung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (GVBl. Niedersachsen 61.2007,5, S. 69 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. Niedersachsen 70.2016,20, S. 308 ff.)</p>	<p>Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung. (§ 3 Abs. 4 Satz 2 NHG).</p>
<p>Nordrhein-Westfalen Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG): Art. 1 des Hochschulkunstgesetzes (HZG NRW)) Vom 16. September 2014 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 68.2014,27, S. 547 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 07. April 2017 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 71.2017,17, S. 414 ff.)</p>	<p>Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer) wahr. (§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HG).</p>
<p>Rheinland-Pfalz Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgesetzes (HochSchG)</p>	<p>Die Fachhochschulen erfüllen diese Aufgaben durch anwendungsbezogene Lehre; sie betreiben angewandte Forschung und können Entwicklungsvorhaben durchführen. (§ 2 Abs. 1 Satz 3 HochSchG).</p>

Vom 19. November 2010 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2010,21, S. 463 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2017,3, S. 17 ff.)	
Saarland Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG: Art. 1 des Gesetzes Nr. 1905 zur Neuregelung des Saarländischen Hochschulrechts) Vom 30. November 2016 (AbI. I Saarland 2016,47, S. 1080 ff.)	Die Fachhochschule betreibt anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung. Sie vermittelt eine anwendungsbezogene Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in beruflichen Tätigkeitsfeldern befähigt. (§ 3 Abs. 3 SHSG).
Sachsen Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Vom 15. Januar 2013 (GVBl. Sachsen 2013,1, S. 3 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. 2015,7, S. 349 ff.)	Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften und der angewandten Kunst und nehmen überwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben wahr. (§ 5 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG).
Sachsen-Anhalt Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 33 und 103 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94)	Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften und bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. In diesem Rahmen nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr. (§ 3 Abs. 11 HSG LSA).
Schleswig-Holstein Neubekanntmachung der geltenden Fassung des Hochschulgesetzes Vom 05. Februar 2016 (GVBl. Schleswig-Holstein 2016,2, S. 39 ff.), geänd. durch Gesetz vom 10. Juni 2016 (GVBl. Schleswig-Holstein 2016,9, S. 342 ff.)	Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für berufliche Tätigkeitsfelder im In- und Ausland, die selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erfordern. Die Fachhochschulen betreiben praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und fördern die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis. (§ 94 HSG).
Thüringen Neubekanntmachung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 13. September 2016 (GVBl. Thüringen 2016,8, S. 437 ff.)	Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben [...] durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung. (§ 5 Abs. 1 ThürHG).

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Hochschulgesetze der Länder.